



MASTER THESIS | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Das Urheberrecht im Zeitalter künstlicher Intelligenz: Ein Lösungsansatz zur gerechten Verwertung von Trainingsdaten

verfasst von | submitted by

Mag.iur. Jonatan Khassidov

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Laws (LL.M.)

Wien | Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 992 942

Universitätslehrgang lt. Studienblatt |
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Informations- und Medienrecht

Betreut von | Supervisor:

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
1. Einleitung	4
2. Theoretischer Hintergrund	5
2.1. KI, Machine Learning und Trainingsdaten	5
2.2. Die Bedeutung der Datenwirtschaft.....	6
2.3. Mögliche Schutzrechte von Daten.....	8
2.3.1. Eigentum an Daten	8
2.3.2. Schutzrechte an personenbezogenen Daten	10
2.3.3. Schutzrechte an nicht-personenbezogenen Daten	12
2.3.4. Schutzrechte an vertraglich zugewiesenen Daten	13
2.3.5. Fazit.....	15
2.4. Die Europäische Datenstrategie und einschlägige EU-Verordnungen.....	16
2.4.1. Data Governance Act	17
2.4.2. Data Act	18
2.4.3. KI-Verordnung.....	20
3. Das Urheberrecht de lege lata.....	22
3.1. Herausforderungen des Urheberrechts im 21. Jahrhundert.....	22
3.2. Fremde Trainingsdaten als Input für KI	24
3.3. Das Urheberrecht am Output: die KI-„Schöpfung“	27
4. Möglichkeiten im Urheberrecht de lege ferenda.....	29
4.1. Neue Debatten durch technologischen Fortschritt	29
4.2. Die Idee der Datenwürde.....	30
4.3. Die WIPO & Traditionelles Wissen	32
4.3.1. Hintergrund.....	32
4.3.2. Überleitung ins Urheberrecht	33
4.4. Das Konzept der elektronischen Person	35
4.4.1. Hintergrund.....	35
4.4.2. Die „Verantwortungslücke“ beim Einsatz autonomer KI	36
4.4.3. Zurechnung des Verhaltens einer KI – Notwendigkeit einer ePerson?	36
4.4.4. Haftung für Schäden einer KI – Die ePerson als Heilsbringerin?.....	38
4.4.5. Diskussion zum Wesen einer ePerson als Rechtssubjekt im Zivilrecht	40
4.5. Die elektronische Person im Urheberrecht.....	42
4.5.1. Chance einer Anwendung im Urheberrecht?	42
4.5.2. Die Kompensationslücke	44
4.5.3. Die (Teil-)Rechtsfähigkeit einer ePerson	45
4.5.4. Die Aufwertung des Menschen als Urheber	46
4.6. Die Schaffung einer europäischen Verwertungsgesellschaft	46
4.6.1. Grundsätzliches.....	46
4.6.2. Eine eigene Verwertungsgesellschaft für die elektronische Person.....	48
5. Zusammenfassung	49
6. Abstract.....	51
7. Literaturverzeichnis	52

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
Art	Artikel
bspw	beispielsweise
ChatGPT	Chat Generative Pre-Trained Transformer
DA	Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Dataverordnung)
DGA	Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt)
DSGVO	VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
DSM-RL	Richtlinie (EU) 2019/790 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG
ePerson	elektronische Person
EU	Europäische Union
Hrsg	Herausgeber
idR	in der Regel
KI	Künstliche Intelligenz
KI-VO	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, KOM (2021) 0106 endg

ML Machine Learning
mE meines Erachtens
RL Richtlinie
RZ Randziffer
sog sogenannte(r)
ua unter anderem
UrhG Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst
und über verwandte Schutzrechte
VO Verordnung
VerwGesG Verwertungsgesellschaftengesetz
WIPO World Intellectual Property Organisation
zB zum Beispiel

1. Einleitung

Das Jahr 2022 markierte für die Entwicklung der Technologien künstlicher Intelligenz (KI) eine Zeitenwende. Das Unternehmen OpenAI, das den Chatbot „ChatGPT“ (Generative Pre-trained Transformer) entwickelte, veröffentlichte die Version GPT-3 im November 2022. Zwei Monate später hatte der KI-Chatbot bereits 100 Millionen aktive monatliche Nutzer zu verzeichnen.¹

Auf meine Frage an ChatGPT, wie die Anwendung genau funktioniere, erhielt ich folgende Antwort: „ChatGPT ist ein KI-Modell, das auf der GPT-3.5-Architektur von OpenAI basiert. Es wurde entwickelt, um menschenähnlichen Text in natürlicher Sprache zu generieren und auf textbasierte Fragen und Anfragen zu antworten. ChatGPT wurde mit einer großen Menge an Textdaten trainiert, die aus dem Internet gesammelt wurden. Diese Textdaten umfassen eine breite Palette von Informationen und Inhalten, darunter Nachrichtenartikel, Bücher, Websites und vieles mehr. Das Modell lernt aus diesen Daten, wie natürliche Sprache strukturiert ist und wie Menschen in verschiedenen Kontexten miteinander kommunizieren.“

Durch das Aufkommen solcher neuen Technologien stellen sich Fragen nach der Notwendigkeit eines „Datenrechts“. Denn es zeigt sich, dass mit „Big Data“ Verwertungen großer Mengen personenbezogener und/oder nicht personenbezogener Daten stattfinden, von denen wir als Kollektiv, das diese Daten bereitstellt, kaum etwas ahnt und auch an den Erlösen nicht unmittelbar und effektiv partizipiert.²

In der vorliegenden Arbeit möchte ich einerseits den Status quo der Gesetzgebung hinsichtlich einer Schutzmöglichkeit von Daten untersuchen und auch die momentane Entwicklung der EU-Gesetzgebung auf mögliche Datenstrategien in dem Zusammenhang beleuchten. In weiterer Folge möchte ich die Frage behandeln, ob im Zeitalter von KI der Urheber als ausschließliches personelles Substrat im Urheberrecht noch zeitgemäß ist, oder ob die Einführung einer elektronischen Person (ePerson) im Urheberrecht mehr

¹ Hu, ChatGPT sets record for fastest-growing user base, <<https://www.reuters.com/technology/chatgpt-sets-record-fastest-growing-user-base-analyst-note-2023-02-01/>> (05.05.2014).

² Forgo in Forgo/Zöchling-Jud, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter (2018), 20. ÖJT Band II/1, 358.

Verteilungsgerechtigkeit bringen und das Urheberrecht an die Anforderungen und Gegebenheiten der heutigen Zeit anpassen kann.

2. Theoretischer Hintergrund

2.1. KI, Machine Learning und Trainingsdaten

Die EU-Kommission hat im Jahr 2021³ künstliche Intelligenz wie folgt definiert: „*System künstlicher Intelligenz (KI-System) ist eine Software, die mit einer oder mehreren [...] Techniken und Konzepten entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren.*“ Auffallend ist in diesem Kontext, dass der KI-Begriff in diesem Entwurf sehr weit ausgelegt und der Begriff „Software“ hier nicht genauer definiert wird.⁴ Unter solche KI-basierten Systemen fallen bspw Sprachassistenten, Bildanalysesoftware, Suchmaschinen, Sprach- und Gesichtserkennungssysteme, etc.⁵ Auch autonome Texgeneratoren wie ChatGPT oder Computerprogramme wie DALL-E, die Bilder aus Textbeschreibungen erschaffen können, sind als solche KI-Systeme einzustufen.

Eine wesentliche Rolle bei künstlicher Intelligenz spielt das sog „Machine Learning“ (ML). Bei diesem werden riesige Mengen an Daten (Trainingsdaten) dazu verwendet, um Algorithmen zu trainieren. Diese können aufgrund der gesammelten Erfahrungen präzisere Entscheidungen treffen als Menschen, die im Gegensatz dazu nicht in der Lage sind, diese enorme Menge an Daten zu verarbeiten.⁶ Für ML muss also der entsprechenden Software Datenmaterial zur Verfügung gestellt werden, aus dem diese dann Schlussfolgerungen ziehen und sich so weiterentwickeln kann.⁷

³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, KOM (2021) 0106 endg., Art 3 Abs 1.

⁴ Palmstorfer, Chance oder Risiko? Europas rechtliche Antwort auf die Herausforderungen Künstlicher Intelligenz, ZÖR 2023, 269-273.

⁵ Zankl, Künstliche Intelligenz, in Zankl (Hrsg), Rechtshandbuch der Digitalisierung, Rz. 2 (Stand 1.7.2021, rdb.at).

⁶ Herbst, KI-Verordnung – die Regulierung Künstlicher Intelligenz. Wie plant die EU, zukünftig die Verwendung von Künstlicher Intelligenz zu regulieren und wie wird sich dies praktisch auswirken? ecolex 2023, 49.

⁷ Zankl in Zankl, Rechtshandbuch der Digitalisierung, Rz 55.

Die Begriffe des ML und der KI sind keine Synonyme. Das ML ist ein Teilbereich der KI, bei dem ein Computersystem durch Erfahrungen und Daten lernt. Durch die Algorithmen des ML wird ein statistisches Modell zum Lernen aufgebaut, durch das eine „Verallgemeinerung“ der Daten ermöglicht wird. Durch die Vielzahl von Daten können dann Muster und Regelmäßigkeiten abgeleitet werden. Es handelt sich dabei also um Lernen aus Erfahrung und Training. Das ML verwendet Algorithmen, wobei es damit eine grundlegende Fähigkeit des menschlichen Gehirns nachahmt und zwar verschiedene Eingaben zu verarbeiten und zu gewichten.⁸ Es gibt also einen wesentlichen Unterschied zwischen klassisch programmierte Software und KI-Anwendungen: Im Kern war klassische Software auch in komplexen Situationen eine durchschaubare „Wenn-Dann-Anweisung“. KI hingegen kann mittlerweile durch autonome Entscheidungen in komplexen Situationen ein Ziel selbstlernend erreichen.⁹

Für das Training eines KI-Modells müssen Daten verwendet werden. Rein sprachlich versteht man unter Daten „interpretierbare Darstellungen von Informationen in einer formalisierten Weise, die für die Kommunikation, Interpretation oder Verarbeitung geeignet sind“¹⁰. Bei Trainingsdaten handelt es sich um solche, mit denen nach einer entsprechenden Klassifizierung das KI-System trainiert wird. Bei einer solchen Klassifizierung werden Daten nach anwendungsspezifischen Kriterien explizit ausgewählt. Je ausgewogener dabei die Daten sind, desto besser können damit Eventualitäten abgedeckt werden.¹¹

2.2. Die Bedeutung der Datenwirtschaft

Daten haben eine universelle Verfügbarkeit, sie erzeugen kaum Zusatzkosten, sie sind nahezu unbegrenzt vermehrbar und noch dazu kostenlos.¹² Fast alle Daten und die daraus abgeleiteten Informationen liegen heutzutage digital vor und die Menge an Daten, die wir täglich als Kollektiv erzeugen, wächst seit Jahren exponentiell an. Für das Jahr 2020

⁸ Rouse, Was sind Trainingsdaten?, <<https://www.techopedia.com/de/definition/trainingsdaten>> (05.05.2024).

⁹ Ory/Sorge, Schöpfung durch Künstliche Intelligenz?, NJW 2019, 709.

¹⁰ Rungg/Buchroithner, Data Ownership, in Binder Grösswang (Hrsg), Digital Law² (2020), 139.

¹¹ Dan-Rottensteiner, Machine-Learning-Technologien und Immaterialgüterrechte, in Hanzl/Pelzmann/Schrabl (Hrsg), Handbuch Digitalisierung (2021), 547-554.

¹² Koehler, Daten, in Leupold/Wiebe/Glossner (Hrsg), IT-Recht⁴ (2021), Rz. 1-4.

wurde geschätzt, dass etwa 50 Milliarden private und kommerzielle Geräte mit dem Internet verbunden waren und somit permanent Datenflüsse erzeugen. Die so erzeugten Daten sind nicht nur ein ausschließlicher Träger von Informationen, sondern haben sich auch zu einem Treibstoff der wirtschaftlichen Tätigkeit etabliert; Daten sind nun selbst Gegenstand der Wirtschaft geworden und es entstand in den letzten Jahrzehnten eine ganze Datenökonomie auf Basis digitaler Geschäftsmodelle. Dies ist deshalb möglich, weil in diesem Zeitraum auch die Möglichkeit technologisch gewachsen ist, aus enormen Mengen an Daten Erkenntnisse abzuleiten und sie auch gewinnbringend zu verarbeiten. Als Beispiele sind hier reine Datenunternehmen wie Alphabet und Facebook zu nennen, die ihre Nutzergruppen analysieren und den Zugang zu diesen vermarkten. Genauso erfolgreich ist jedoch auch die Entwicklung von digitalen Diensten wie zum Beispiel dem Apple App Store oder datenbasierte Plattformen wie Uber oder AirBNB.¹³

Daten an sich haben noch keinen Wert, solange aus ihnen keine Informationen abgeleitet werden können. Mit der rasanten Entwicklung von Big Data haben Unternehmen aufgrund der Verwendung immer fortschrittlichere Analysemöglichkeiten. Damit können immer bessere und monetär wertvollere Erkenntnisse aus diesen Daten abgeleitet werden. Tech-Giganten wie Alphabet, Meta und Amazon stechen mich besonders fortschrittlichen Anwendungsmöglichkeiten besonders hervor und haben damit einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil gegenüber weniger einflussreichen Akteuren.

Einen Aspekt möchte ich in diesem Zusammenhang und Rahmen der vorliegenden Arbeit näher beleuchten: Wir als Individuen füttern durch unsere Verwendung sozialer Medien, Online-Einkäufe, Smartphones, Apps, etc. diese gewaltigen Datenmengen und liefern damit den Treibstoff für diese Maschinerie. Doch haben wir nicht auch ein Recht an diesen Informationen? Haben wir „Eigentum“ an diesen Daten und können entsprechende Eigentums- und damit Verwertungsrechte daran gegenüber den Unternehmen geltend machen, die unsere Daten gewinnbringend verarbeiten? Wie sieht es in dem Zusammenhang mit anderen Schutzrechten wie zB dem Datenschutz oder Urheberrecht aus?

¹³ Koehler in Leupold/Wiebe/Glossner, IT-Recht, Rz. 5-7.

2.3. Mögliche Schutzrechte von Daten

2.3.1. Eigentum an Daten

Digitalisierung ohne Daten ist nicht vorstellbar. Daten sind daher der zentrale Anknüpfungspunkt für die rechtliche Auseinandersetzung mit der Digitalisierung. Eine entscheidende Frage in diesem Zusammenhang ist also, wem die Daten „gehören“. Wer über sie berechtigt ist, kann auch über sie verfügen und für die Verwendung dieser eine Gegenleistung erwarten.¹⁴

Wenn von Eigentum die Rede ist, dann fällt als Vergleichsbasis instinktiv das Eigentum an körperlichen Sachen ein. Daten unterscheiden sich jedoch in mehrfacher Hinsicht von körperlichen Sachen. Sie sind einerseits **nicht-rivalisierend**, was bedeutet, dass ihre Nutzung nicht die Nutzung aller anderen stört. Außerdem sind sie **nicht-exklusiv**, das heißt, dass sie grundsätzlich für mehrere Personen zugänglich sind. Darüber hinaus sind sie **nicht-abnutzbar**, ergo, dass ihre Qualität durch ihre Verwendung nicht beeinträchtigt wird. Es scheint daher begründungsbedürftig, dass Daten eigentumsrechtlichen Regeln unterworfen werden sollen.¹⁵

Im österreichischen Recht ist eine „Sache“ nach § 285 ABGB wie folgt definiert. „*Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinn eine Sache genannt.*“ Daten sind von Personen unterschieden und dienen Menschen zum Gebrauch, daher sind sie im Sinne des § 285 ABGB als Sache zu verstehen.¹⁶

§ 292 ABGB unterteilt diese gesetzlich definierte „Sache“ in zwei Kategorien: „*Körperliche Sachen sind diejenigen, welche in die Sinne fallen; sonst heißen sie unkörperliche; z. B. das Recht zu jagen, zu fischen und alle andere Rechte.*“ An diese Unterscheidung knüpfen keine Rechtsfolgen, insofern kann eine nähere Zuordnung von Daten unter eine der beiden Kategorien hier unterbleiben.

¹⁴ Forgo in Forgo/Zöchling-Jud, Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand, 351.

¹⁵ Forgo in Forgo/Zöchling-Jud, Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand, 353.

¹⁶ Staudegger, „Dateneigentum“ Licht und Schatten österreichischer Zivilrechtsdogmatik am Beispiel des Eigentums an unkörperlichen Sachen, in FS Peter Mader, Faber/Janisch (2022) 321.

§ 353 ABGB bestimmt: „*Alles, was jemanden zugehöret, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißen sein Eigenthum.*“ Wichtig in diesem Kontext ist auch § 354 ABGB, der das Eigentum weiter definiert: „*Als ein Recht betrachtet, ist Eigenthum das Befugniß, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden Andern davon auszuschließen.*“ Dem Wortlaut des Gesetzes zufolge besteht also kein Zweifel daran, dass Daten als Sache angesehen werden können und an diesen somit Eigentum begründbar sein kann.

Im Gegensatz zum Wortlaut des Gesetzes lehnt die herrschende österreichische Zivilrechtsdogmatik die Möglichkeit ab, dass Eigentum im Sinne der aufgezählten Bestimmungen bestehen kann. Sie begründet dies mit dem Argument fehlender physischer bzw. tatsächlicher Beherrschbarkeit unkörperlicher Sachen.¹⁷ Ein Erfordernis der physischen, tatsächlichen Sachbeherrschung oder eine Einschränkung auf körperliche Sachen sieht das ABGB jedoch nicht vor. Vielmehr versteht die herrschende Lehre Eigentum als subjektives Recht, in Übernahme deutscher Doktrin, das nur an körperlichen Sachen bestehen kann. Die Begründung liegt darin, dass die Mehrzahl der Normen auf die Beherrschbarkeit der Sache abstellt, welche ausschließlich auf körperliche Sachen zugeschnitten sei. Daten wird im Ergebnis kein sachenrechtlicher Schutz zugesprochen. Vielmehr müsse ein Schutz spezialgesetzlich angeordnet werden, bspw mittels Urheber- oder Datenschutzrecht.¹⁸

Die Möglichkeit eines Eigentumsrechts an Daten ist nach dem Gesetzeswortlaut des österreichischen Zivilrechts zwar grundsätzlich gegeben, auch wenn die Meinung der Zivilrechtsdogmatik in diametralem Gegensatz dazu steht.¹⁹ Bei der Diskussion um das „Eigentum“ an Daten geht es jedoch nicht um Vollrechte an körperlichen Gegenständen, sondern primär um eine Zuschreibung von Rechten – insbesondere solchen des Zugangs, der Kontrolle und der Verwertungsmöglichkeiten von Informationen. Fragen nach einem Informationszugang sind jedoch nicht im ABGB abzuhandeln, sondern sind praktischer im Immaterialgüter- oder Datenschutzrecht zu diskutieren.²⁰ Eine Verwertungsmöglichkeit

¹⁷ Staudegger in FS Peter Mader, Faber/Janisch, 340.

¹⁸ Forgo in Forgo/Zöchling-Jud, Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand, 354-356.

¹⁹ Staudegger in FS Peter Mader, Faber/Janisch, 321.

²⁰ Forgo in Forgo/Zöchling-Jud, Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand, 354-356.

von Daten im Sinne eines körperlichen Eigentumsrechts ist de lege lata nach hM also nicht ableitbar.

2.3.2. Schutzrechte an personenbezogenen Daten

KI wird als die entscheidende Zukunftstechnologie betrachtet und diskutiert. Mit dem Fortschritt der KI geht auch die Möglichkeit einer immer effizienteren Verarbeitung von Trainingsdaten einher. Aufgrund des massenhaften Angebots an Daten und der Komplexität der Verarbeitung dieser durch ML werden die Ergebnisse einer Datenverarbeitung sowohl für Menschen als auch Computer immer schwerer nachvollziehbar. Sofern es sich bei verarbeiteten Daten um solche mit einem Personenbezug handelt, unterliegen diese grundsätzlich den Regelungen des Datenschutzes. Sind sowohl personenbezogene als auch nicht-personenbezogene Daten untrennbar miteinander verbunden sind, findet für den gemischten Datensatz jedenfalls die DSGVO Anwendung.²¹ Aufgrund der Datenabhängigkeit von KI wird relativ schnell deutlich, dass sich die Regelungsbereiche überschneiden. Der Nutzer einer KI wird bei deren Verwendung zum Verantwortlichen und derjenige, dessen Daten verarbeitet werden, zum Betroffenen.²²

Der DSGVO Normtext beinhaltet keine Begriffe wie KI, ML oder Trainingsdaten. Am ehesten kann die Funktionsbeschreibung einer KI-Verarbeitung in der DSGVO unter die Begriffe des sog „Profiling“ nach Art 4 Z 4 DSGVO und die „ausschließliche automatisierte Entscheidungsfindung“ nach Art 22 subsumiert werden. Unter Profiling ist laut DSGVO im Wesentlichen zu verstehen, dass „*Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen*“. KI-Anwendungen, die personenbezogene Daten verarbeiten, tun das soeben Beschriebene: und zwar werden Daten mithilfe von ML-Methoden analysiert und das Ergebnis kann die Bewertung personenbezogener Daten zur Folge haben. Sofern besonders fortschrittliche KI-Technologien sogar autonom Entscheidungen treffen können und diese bei einer

²¹ Minihold in Ifsits/Minihold/Roubik, Haftungsfragen beim Einsatz künstlicher Intelligenz (2020), 100.

²² Horstmann, KI-VO und Datenschutz: Überblick und ausgewählte Fragen, ZD-Aktuell 2024, 01580.

betroffenen Person auch rechtliche Wirkungen entfalten, ist für diese KI Art 22 anwendbar, welcher Betroffene vor „computergesteuerter Willkür schützen soll.²³

Eine große Frage, die sich beim Einsatz von KI-Anwendungen stellt, ist, ob die DSGVO-Regelungen ausreichen, um den datenschutzrechtlichen Herausforderungen durch die rasante KI-Entwicklung standzuhalten. Personenbezogene Daten sind gemäß Art 5 Abs 1 lit a DSGVO im Einklang mit dem Grundsatz von „Treu und Glauben“ (im Englischen „fairness“) zu verarbeiten. Dieser Fairness-Grundsatz verbietet Diskriminierungen von betroffenen Personen. KI-Systeme müssen daher bei ihrem Einsatz gewährleisten, dass sie diskriminierungsfrei arbeiten. Das wird grds bei regelbasierten KI-Algorithmen kein Problem sein, denn hier sind die Entscheidungswege transparent. Bei neuronalen Netzen, die Zusammenhänge aufgrund der Fütterung von Unmengen an Trainingsdaten erlernen, haben selbst Entwickler keinen umfassenden Einblick mehr in die Entscheidungsfindung (sog „Black-Box-KI“).²⁴

Außerdem macht eine solche Black-Box-KI Informationspflichterteilungen, welche die DSGVO zwingend vorsieht, unmöglich.²⁵ Art 13 Abs 2 lit f und Art 14 Abs 2 lit g bzw Art 15 Abs 1 lit h DSGVO normieren nämlich, dass ein Verantwortlicher über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling zu informieren und zumindest aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik, die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für den Betroffenen bereitzustellen hat. Eine solche involvierte Logik kann aber selbst für einen Verantwortlichen in vielen Fällen nicht mehr nachvollziehbar dargestellt werden und es stellt sich die Frage, ob deshalb der gesamte Algorithmus veröffentlicht werden muss.²⁶

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass dem Datenschutz in den letzten Jahren nicht zuletzt aufgrund der Geltung der DSGVO seit dem Jahre 2018 eine gesteigerte Aufmerksamkeit zugekommen ist und das gesellschaftliche Bewusstsein aus einem Aspekt des Persönlichkeitsschutzes heraus eine enorme Aufwertung erfahren hat. Wie beschrieben bestehen noch offene Fragen mit dem Einsatz von KI im Zusammenhang mit

²³ *Minihold*, Haftungsfragen KI, 136.

²⁴ *Baumgartner/Brunnbauer/Cross*, Anforderungen der DSGVO an den Einsatz von Künstlicher Intelligenz, MMR 2023, 543-544.

²⁵ *Minihold*, Haftungsfragen KI, 132-133.

²⁶ *Minihold*, Haftungsfragen KI, 137.

personenbezogenen Trainingsdaten. Leider lassen sich mithilfe der Schutzinstrumente des Datenschutzes de lege lata nicht die dringenden Fragen in Bezug auf die ökonomische Zuweisung der Verwertungsmöglichkeit von Trainingsdaten beantworten. Das Datenschutzrecht verfolgt eine ganz andere Stoßrichtung, ist grundsätzlich technologienutral und hat noch keine Antworten parat für eine massenhafte Verwertung von Trainingsdaten durch KI. Es gewährt kein Ausschließlichkeitsrecht an den personenbezogenen Daten, sondern hat vielmehr primär immaterielle Schutzgüter wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zum Gegenstand.²⁷

2.3.3. Schutzrechte an nicht-personenbezogenen Daten

Ein weiterer Ansatzpunkt einer Schutzmöglichkeit von Daten zu prüfen sind Immaterialgüterrechte, insbesondere das Urheberrecht. Zuerst muss geprüft werden, ob das Datenmaterial der Trainingsdaten überhaupt urheberrechtlichen Schutz genießen kann. Als erstes ist die Frage zu stellen, was überhaupt Daten bzw ein Datum ist. Ein Datum ist im Wesentlichen etwas, das aufgelesen wurde. Bei einer Information handelt es sich um etwas grundlegend anderes als ein Datum. Eine Information ist das Ergebnis von Mühewaltung und Investition, der auch Daten zugrunde liegen. Daten können als Informationen definiert werden, die nicht ausreichend bearbeitet wurden, sodass sie den Schutzbereich von Immaterialgüterrechten erreichen.²⁸ Im Gegensatz zu einem Rohdatum, das nicht „veredelt“ und grundsätzlich ungeschützt ist, kann es sich bei einer Information dem Wesen nach um ein Werk im Sinne des Urheberrechts handeln.²⁹ Im Kontext von Trainingsdaten müssen außerdem quantitative von qualitativen Daten unterschieden werden. Quantitative Daten sind solche aus den Naturwissenschaften und stellen zumeist keine eigentümlichen geistigen Schöpfungen dar und sich urheberrechtlich wohl nicht geschützt. Qualitative Daten, wie bspw Interviews erfüllen eher die Voraussetzungen eines Werks und können damit schon einen urheberrechtlichen Schutz genießen.³⁰

Sofern es sich bei den „veredelten“ Daten also um ein **Werk** im Sinne des § 1 UrhG handelt, ist ein urheberrechtlicher Schutz denkbar. „Werke“ im Sinne des § 1 UrhG sind

²⁷ Kornmeier/Baranowski, Das Eigentum an Daten – Zugang statt Zuordnung, BB 2019, 1220.

²⁸ Ensthaler, Industrie 4.0 und die Berechtigung an Daten, NJW 2016, 3474.

²⁹ Forgo in Forgo/Zöchling-Jud, Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand, 368.

³⁰ <<https://forschungsdaten.info/themen/rechte-und-pflichten/text-und-data-mining/>> (06.05.2024).

„eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst“. Gemäß § 1 Abs 2 UrhG genießt ein Werk als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz.

Außerdem kann bei einer strukturierten Zusammenstellung von Daten auch eine Datenbank vorliegen. Bei diesen handelt es sich gemäß § 40f Abs 2 UrhG aus urheberrechtlicher Sicht um Sammelwerke im Sinne des § 6 UrhG. Es sind Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind. Insofern stellen Sammlungen, die infolge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen, ein eigenes urheberrechtlich geschütztes Werk dar. Sofern es sich bei den Trainingsdaten, mit denen die KI angereichert wurde, um eine Datenbank handelt, würde der Sui-generis-Schutz des § 76c UrhG in Frage kommen. In diesem Fall hat eine Herstellerin, die die Investition getätigt hat, das ausschließliche Recht, die Datenbank oder Teile davon, zu vervielfältigen.³¹

Für einen patentrechtlichen Schutz fehlt es bei einer Datensammlung an einer Erfindung. Ein Schutz als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis wäre eventuell denkbar, jedoch ist dafür das Vorliegen eines Geheimnisses vorausgesetzt, was bei einem Datum oder einer Information jedoch nicht zwingend ist.³²

2.3.4. Schutzrechte an vertraglich zugewiesenen Daten

Wie bereits oben ausgeführt gibt es nach momentaner Gesetzeslage keine eigentumsrechtliche Zuordnung von Daten. Die Zuweisung und Erlaubnis zur Verwendung von Daten kann aber im Rahmen vertraglicher Lizenzen geregelt werden. Im Gegensatz zu einem Eigentumsrecht stellen solche Lizenzen jedoch kein absolutes Recht dar, sondern entfalten rechtliche Wirkung nur zwischen den Vertragsparteien. Fragen nach einer Nutzungsmöglichkeit und einer zu erbringenden Gegenleistung für die Verwendung von Daten werden auch in der Praxis tatsächlich in vertraglichen „Data-Ownership-Klauseln“³³ geregelt, wobei es sich hauptsächlich um Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen

³¹ *Dan-Rottensteiner* in Hanzl/Pelzmann/Schragl, Handbuch Digitalisierung, 576.

³² *Forgo* in Forgo/Zöchling-Jud, Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand, 360.

³³ *Schippel*, Datenlizenzen – Ausgestaltungsmittel der wertvollsten Ressource der Welt, WRP 2021, 1521.

handelt.³⁴ Durch diese Klauseln werden Daten mittels Lizenz zur Verfügung gestellt. Obwohl es sich bei diesen Daten um keine Werke im Sinne des Urheberrechts handelt, wird dennoch die urheberrechtliche Terminologie der Lizenzrechtsklauseln übernommen. Es handelt sich dabei für gewöhnlich um Klauseln, die ähnliche Regelungen wie bei der Übertragung von Urheberrechten enthalten und sich in ihrer dortigen Anwendung schon bewährt haben.³⁵

Solche Klauseln können bspw regeln, auf welche Weise Daten zur Verfügung gestellt werden, wie die Vergütung erfolgt, die erlaubte Zweckwidmung, die Behandlung von Metadaten und auch Löschfristen.³⁶ Ausgangspunkt von Data-Ownership-Klauseln ist eine vertragliche Definition der Daten, die lizenziert werden sollen. Hierfür ist der Einzelfall entscheidend. Die Definition kann frei und privatautonom vorgenommen werden. Wichtig ist auch der Zugang zu den Daten, zum Beispiel ein Recht die Daten eigenmächtig auszulesen, eine etwaige Einräumung eines Zugriffs auf eine Cloud-Lösung oder die Frage nach der Dauer einer Aufbewahrungserlaubnis von Daten. Der wichtigste Punkt in einer Lizenzvereinbarung ist die Frage, ob Daten anderen Parteien weitergegeben oder zugänglich gemacht werden dürfen.³⁷

Der am 11. Januar 2024 in Kraft getretene Data-Act³⁸ sieht in Art 4 Abs 13 sogar eine Regelungspflicht für Data-Ownership vor. Dateninhaber müssen demnach ohne Weiteres verfügbare Daten, bei denen es sich um nicht-personenbezogene Daten handelt, nur auf der Grundlage eines Vertrags mit dem Nutzer nutzen. Außerdem gibt es noch eine Einschränkung, wofür diese Daten nicht genutzt werden dürfen. Eine Konsequenz für den Fall einer mangelnden Regelung ist dem Text des Data-Acts nicht zu entnehmen. Art 41 sieht außerdem vor, dass die EU-Kommission vor dem 12. September 2025 (Geltung des Data Acts) unverbindliche Mustervertragsklauseln für den Datenzugang und die Datennutzung erstellt und auch empfiehlt – einschließlich Bedingungen für eine angemessene Gegenleistungen, um die Parteien bei der Ausarbeitung und Aushandlung von

³⁴ Ensthaler, NJW 2016, 3474.

³⁵ Schippel, WRP 2021, 1521.

³⁶ Woger, Data Ownership – Keine Eigentumsrechte an Daten, <<https://www.cmshs-bloggt.de/tmc/data-ownership-dateneigentum/>> (06.05.2024).

³⁷ Schippel, WRP 2021, 1521.

³⁸ Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung), ABI 2023/2854.

Verträgen mit fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden vertraglichen Rechten und Pflichten zu unterstützen.³⁹ Wie diese Klauseln dann in der Praxis ausgestaltet sein werden und inwiefern die Nutzer digitaler Technologien davon profitieren können, ist unklar.

Daten können also grundsätzlich vertraglich zugewiesen werden und diese Vereinbarungen entfalten nach dem Prinzip der Privatautonomie Rechtswirkung zwischen Lizenzgeber und -nehmer. Freie und öffentlich zugängliche Trainingsdaten unterliegen also keinem Eigentumsrecht und können nach Fütterung einer KI somit im Endeffekt rechtskonform in das Endprodukt einfließen. Im Ergebnis können dann auch KI-Betreiber in ihren Nutzungsvereinbarungen vorsehen, dass die Rechte an generierten Inhalten vorbehalten werden oder diese Inhalte nur nach Entrichtung von Gebühren verwendet werden dürfen. Der Nutzer ist bei Verwendung an die Vertragsbedingungen des KI-Anbieters gebunden und muss diese dann auch einhalten.⁴⁰

2.3.5. Fazit

Nicht personenbezogene Rohdaten sind in Europa im Allgemeinen und in Österreich im Besonderen nicht geschützt. Ihr Handel wird momentan ausschließlich durch Verträge organisiert, insofern herrscht eine Lage vor, in der diejenigen, die die Daten kontrollieren, Lücken in genau dieser Rechtslage vertraglich ausnützen und daher die entsprechenden Daten auch legal verwerten können. Es stellt sich somit de lege ferenda insbesondere aus Gerechtigkeitsgesichtspunkten die Frage, ob ein Datenrecht eingeführt werden soll, das die Verwertung von Trainingsdaten reguliert und Gewinne aus deren Verwertung an die „Produzenten“ dieser Daten verteilt. In der wissenschaftlichen Diskussion wurde daher die Debatte eröffnet, ob es sich um ein eigentumsähnliches Institut des allgemeinen Zivilrechts, ein im Urheberrecht anzusiedelndes Leistungsschutzrecht oder ein dem Datenschutzrecht folgendes und weiterentwickeltes Konzept handeln soll.⁴¹

³⁹ Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung), ABl 2023/2854.

⁴⁰ Salewski, KI vs. Urheberrecht: FAQ zu urheberrechtlichen Problemen bei der Verwertung von KI-Werken, <https://www.it-recht-kanzlei.de/ki-werke-verwertung-probleme-urheberrecht.html#abschnitt_22> (06.05.2024).

⁴¹ Forgo in Forgo/Zöchling-Jud, Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand, 363.

ME sind die Argumente für eine im Urheberrecht anzusiedelnde Lösung am Überzeugendsten, worauf ich im Kapitel 4. noch genauer eingehen werde.

2.4. Die Europäische Datenstrategie und einschlägige EU-Verordnungen

Die Europäische Union verfolgt das erklärte Ziel, eine globale Führungsrolle in einer digitalen Welt zu übernehmen und Daten sind dabei selbstverständlich ein wesentlicher Faktor: „*Die Bürger sollten in die Lage versetzt werden, bessere Entscheidungen auf der Grundlage von Erkenntnissen zu treffen, die aus nicht personenbezogenen Daten gewonnen werden. Diese Daten sollten allen zugänglich sein – ob öffentlich oder privat, ob groß oder klein, ob Start-up oder Gigant. Dies wird der Gesellschaft helfen, das Optimum aus Innovation und Wettbewerb herauszuholen, damit alle von der **digitalen Dividende** profitieren. Dieses digitale Europa sollte das Beste widerspiegeln, das Europa zu bieten hat – Offenheit Fairness, Vielfalt, Demokratie und Vertrauen.*“⁴²

Die europäische Datenstrategie zielt darauf ab, einen Binnenmarkt für Daten zu schaffen, der die globale Wettbewerbsfähigkeit und Datensouveränität Europas gewährleisten soll. Hierfür sollen „europäische Datenräume“ geschaffen werden, die mehr Daten für Wirtschaft und Gesellschaft zur Verfügung stellen und gleichzeitig Unternehmen und Einzelpersonen, die solche Daten generieren, regulieren soll.⁴³

Die EU möchte damit die Digitalisierung im Binnenmarkt massiv vorantreiben, indem sich nicht ausschließlich Unternehmen, sondern auch öffentliche Akteure in einem verstärkten Ausmaß der Technologien von Cloud-Services, Big Data und KI bedienen können. Die Tatsache, dass Daten bisher in den Händen weniger Tech-Giganten lagen, beeinträchtigte nicht nur den europäischen Wettbewerb und damit Innovationen, sondern lasse auch viele Daten ungenutzt und erschwere damit eine Wertschöpfung mangels Datenverknüpfung.⁴⁴

⁴² Eine europäische Datenstrategie, KOM (2020) 66 endg.

⁴³ <https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/european-data-strategy_de> (06.05.2024).

⁴⁴ Benedikt, Die Datenstrategie der EU: Das müssen Sie wissen, <<https://www.datenschutz-praxis.de/datenschutzbeauftragte/die-datenstrategie-der-eu-das-muessen-sie-wissen/>> (06.05.2024).

Für die Umsetzung dieser europäischen Datenstrategie stehen insbesondere zwei neue Rechtsakte im Mittelpunkt, die eine Harmonisierung der Rechtslage in den Mitgliedstaaten zum Ziel haben, zentrale rechtliche Fragen klären sollen und die Schaffung von Zugangsrechten zu privat gehaltenen Daten zu begründen⁴⁵: den Data Governance Act (DGA) und den Data Act (DA).

2.4.1. Data Governance Act

Der bereits verabschiedete Data Governance Act (DGA)⁴⁶, der seit 24.9.2023 gilt, hat zum Ziel, das Teilen von Daten zu erleichtern und soll den Rechtsrahmen für die in der EU vorgesehenen Datenräume schaffen. Im Ergebnis soll ein System eingeführt werden, das die Weiterverwendung von nicht öffentlich zugänglichen Daten öffentlicher Stellen ermöglicht. Geschützt werden sollen Daten, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse darstellen, statistischer Geheimhaltung oder geistigem Eigentum Dritter unterliegen als auch personenbezogene Daten. Der DGA gilt nämlich sowohl für personenbezogene als auch für nicht-personenbezogene Daten.⁴⁷

Ein erklärtes Ziel des DGA ist die Verwirklichung des sog „Datenaltruismus“, der die freiwillige und uneigennützige Weitergabe von Daten fördert, damit im Ergebnis mehr Information für Gemeinwohlzwecke wie Forschung und Innovation verfügbar gemacht werden soll. Einzelpersonen und Unternehmen, die ihre Zustimmung oder Erlaubnis geben, Daten zur Verfügung zu stellen, sollen diese dabei **freiwillig und ohne Belohnung** für die Verwendung im öffentlichen Interesse erzeugen.⁴⁸

In der Praxis wird mit dem DGA die Rolle des Datenvermittlers geschaffen. Dieser soll als neutrale Stelle im Sinne eines Dritten fungieren, die Einzelpersonen und Unternehmen auf der einen Seite mit Datennutzern auf der anderen Seite verbindet. Diese Datenvermittler

⁴⁵ Thiel in Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV⁷⁸, Art 338 AEUV Rz 47-51 (2023).

⁴⁶ Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt), ABl 2022/152.

⁴⁷ Knyrim/Urban, DGA, DMA, SDA, DA, AI-Act, EHDS – ein Überblick über die europäische Datenstrategie (Teil I), Dako 2023, 57.

⁴⁸ <<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/data-governance-act-explained>> (06.05.2024).

müssen strenge Anforderungen erfüllen, um die Neutralität zu gewährleisten und sie dürfen diese Daten nicht monetarisieren.⁴⁹

Der DGA enthält keine Verpflichtung für öffentliche Stellen, Daten zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen, womit auch der größte Kritikpunkt angesprochen ist, weil zu erwarten ist, dass die öffentliche Hand weiterhin sehr zurückhaltend mit der Herausgabe von Daten zur Weiterverwendung sein wird. Außerdem sieht der Akt keine Sanktionen vor, sondern verpflichtet Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen zu einigen der Bestimmungen des DGA zu erlassen.⁵⁰

2.4.2. Data Act

Die Europäische Kommission hat am 23.2.2022 den Entwurf⁵¹ eines europäischen Datengesetzes (Data Act) vorgelegt, welcher am 11.1.2024 in Kraft getreten und ab 12.9.2025 in Geltung stehen soll.⁵² Die Verordnung regelt den Zugang zu Daten, die durch vernetzte Produkte gesammelt werden und soll damit die Nutzung dieser Produktdaten regeln.⁵³ Diese Objekte, die Daten erfassen, verarbeiten und über das Internet kommunizieren können, werden als IoT-Geräte bezeichnet („Internet of Things“). Das darin geregelte Zugangsrecht soll alle Daten erfassen, die von einem Produkt über seine Nutzung oder seine Umgebung erzeugt oder gesammelt wurden, wobei der Data-Act auch klarstellt, dass es sich auch um Ton-, Bild oder audiovisuelles Material handelt.

Hintergrund der geplanten Einführung des DA ist, dass der Zugang zu den von IoT-Objekten erzeugten Daten rechtlich weitgehend ungeklärt ist. Es gibt weder ein den Immaterialgüterrechten vergleichbares Recht noch gibt es einheitliche Zugangs- oder Zugriffsregeln dafür.⁵⁴ Das Kernproblem bildet die Tatsache, dass Produzenten smarter

⁴⁹ <<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/data-governance-act-explained>>.

⁵⁰ Knyrim/Urban, Dako 2023, 57.

⁵¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz), KOM (2022) endg.

⁵² Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung), ABl 2023/2854.

⁵³ Podszun/Pfeifer, Datenzugang nach dem EU Data Act: Der Entwurf der Europäischen Kommission, GRUR 2022, 953.

⁵⁴ Podszun/Pfeifer, GRUR 2022, 953.

Produkte regelmäßig auch den ausschließlichen Zugriff auf die von diesen Objekten erzeugten Daten haben möchten. Dies erfolgt in der Praxis regelmäßig dadurch, dass sich die Hersteller oder Verkäufer Rechte an diesen Daten in AGB mittels Datenlizenzen einräumen lassen. Letztendlich profitieren also im Ergebnis entweder die Hersteller der Produkte oder die Operateure des Datennetzwerks, in das die Produkte eingebunden sind. Dies führt in letzter Konsequenz dazu, dass die Nutzer dieser Produkte als Erzeuger von Daten regelmäßig keinen unmittelbaren Zugriff auf diese Informationen haben und in weiterer Folge nicht unmittelbar von den Gewinnen profitieren. Außerdem werden aufgrund nicht vorhandener Zugriffsmöglichkeiten Daten nicht optimal genutzt und Innovation wird dadurch gebremst, dass Industriedaten nicht zusammengeführt und gemeinsam genutzt werden können.⁵⁵

Der DA sieht vor, dass Nutzer von IoT-Geräten ein Zugangsrecht zu den erzeugten Daten bekommen sollen. Nutzer sind nach Definition im DA natürliche wie juristische Personen, die ein Produkt besitzen, mieten oder leasen oder eine Dienstleistung in Anspruch nehmen. Dateninhaber müssen auf der anderen Seite den Nutzern Zugang zu diesen Informationen ermöglichen. Diese sind im DA definiert als natürliche oder juristische Personen, die durch die Kontrolle über die technische Konzeption des Produkts in der Lage sind, die Daten bereitzustellen.⁵⁶ Praktisch soll der Zugang zu den Daten durch Einrichtung von Nutzerkonten zur Identifizierung umgesetzt werden.⁵⁷

Außerdem erhalten nach dem DA öffentliche Stellen die Möglichkeit, von Dateninhabern eine Datenherausgabe zu verlangen, wobei hier sogar das Zugriffsrecht nicht nur auf IoT-Daten beschränkt ist. Das Verlangen muss jedoch auf einer „außergewöhnlichen Notwendigkeit“ beruhen, die bspw dann vorliegt, wenn Daten zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands erforderlich sind.⁵⁸

Der DA bringt in letzter Konsequenz einschneidende Veränderungen für Hersteller von datenverarbeitenden Produkten. Sie müssen die von ihnen gesammelten Daten zukünftig mit Nutzern teilen.⁵⁹

⁵⁵ Podszun/Pfeifer, GRUR 2022, 953.

⁵⁶ Heinzke, Data Act: Ein neuer Baustein des europäischen Datenrechts, GRUR-Prax 2023, 154.

⁵⁷ Ensthaler/Üge, Wem gehören die durch die Nutzung von Maschinen generierten Daten?, BB 2022, 2051.

⁵⁸ Heinzke, GRUR-Prax 2023, 156.

⁵⁹ Heinzke/Herbers/Kraus, Datenzugangsansprüche nach dem Data Act, BB 2024, 649.

Der DA bringt im Ergebnis außerdem ein wesentliches Problem zutage, das auch durch die Verordnung selbst nicht gelöst ist und zwar die Frage nach der rechtlichen Zuordnung von Daten zu einem „Eigentümer“. Es bestehen zwar Nutzungs- und Zugangsrechte, jedoch keine Ausschließlichkeits- und Verwertungsrechte. Im Falle einer mangelnden Zuordnung handelt es sich bei den von allen Nutzern erzeugten Informationen eigentlich um Gemeingut, an welchem kein Akteur privilegiert berechtigt ist.⁶⁰

2.4.3. KI-Verordnung

Die Europäische Union verfolgt im Rahmen ihrer Digitalisierungsstrategie das Ziel einer Regulierung von KI mit einem umfassenden Gesetzespaket. Primär möchte sie dies durch die KI-VO⁶¹ und die RL über KI-Haftung⁶² erreichen. Bei beiden Rechtsakten handelt es sich momentan noch um Entwürfe und sie sind damit noch nicht verbindlich. Während die KI-VO die Verhütung von Schäden zum Gegenstand hat, sieht die RL über KI-Haftung ein Sicherheitsnetz für Entschädigungen im Schadensfall vor.⁶³

Die KI-VO soll in der EU das Fundament für eine einheitliche Regelung von KI-Systemen abbilden. Besonders riskante Formen von KI sollen dabei ausdrücklich untersagt werden. Außerdem werden darin Standards für KI-Systeme festgelegt, die Unionsbürger betreffen und dabei soll ein risikobasierter Ansatz verfolgt werden. Die Konsequenzen bei einem Verstoß gegen die KI-VO sollen hohe Strafe Strafen sein, die sich bis zu 30 Mio Euro oder bis zu 6% des weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens belaufen. Für die Anwendbarkeit der KI-VO muss außerdem ein Unionsbezug bestehen, der durch das Marktort- und das Niederlassungsprinzip festgesetzt werden soll.⁶⁴

⁶⁰ Podszun/Pfeifer, GRUR 2022, 955.

⁶¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, KOM (2021) 0106 endg.

⁶² Vorschlag für eine RL des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung), KOM (2022) 496 endg.

⁶³ <https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_22_5793> (06.05.2024).

⁶⁴ Herbst, ecolex 2023, 49.

Verpflichtete Akteure der KI-VO sind verschiedene Mitglieder der Lieferkette, nämlich Anbieter, Nutzer, Importeure, Händler, Bevollmächtigte und Produkthersteller. Die zentrale Rolle kommt dem Anbieter zu, für den die KI-VO umfangreiche Pflichten festlegt. Dabei handelt es sich um jene Personen, die ein KI-System entwickeln oder entwickeln lassen, um es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke – entgeltlich oder unentgeltlich – in Verkehr zu bringen oder in Betrieb zu nehmen. Für Nutzer, Importeure, Händler, Bevollmächtigte und Produkthersteller sieht die KI-VO verringerte Pflichten vor, bei denen es sich hauptsächlich um Kontroll- und Überwachungspflichten handelt.⁶⁵

Der Entwurf zur KI-VO sieht vor, dass vier Praktiken grundsätzlich verboten werden sollen, nämlich unterschwellige Beeinflussung, Manipulation von Personen in vulnerablen Situationen, Social-Scoring und biometrische Echtzeitüberwachung. Daneben gibt es als Klassifizierung noch Hochrisiko-KI-Systeme, die an sich schon ein hohes Risiko darstellen. Das sind bspw solche, die biometrische Daten, kritische Infrastruktur, das Arbeitsverhältnis, Migrations- und Asylverwaltung etc. betreffen. Ein hohes Risiko liegt außerdem dann vor, wenn KI-Systeme selbst Produkte sind und einer Konformitätsbewertung durch Dritte unterzogen werden müssen, worunter bspw Maschinen, Spielzeug oder Medizinprodukte fallen können. Außerdem regelt die KI-VO als dritte Kategorie noch Allzweck-KI-Systeme, die nicht für einen bestimmten Zweck trainiert werden, sondern variabel genutzt werden können. Solche Systeme müssen ähnlichen Voraussetzungen wie Hochrisiko-KI-Systemen entsprechen, wenn sie potentiell hochriskant sind. Sie fallen jedoch nicht unter die KI-VO, wenn deren Anbieter in gutem Glauben angeben, dass das KI-System in der Praxis kein solches hohe Risiko aufweist. Muss der Anbieter jedoch davon ausgehen, dass sein Allzweck-KI-System missbraucht werden könnte, gilt diese Ausnahme dann nicht.⁶⁶

Hochrisiko-KI-Systeme müssen nach dem Entwurf bspw über ein Risikomanagementsystem, hochwertige Daten und eine technische Dokumentation verfügen. Für Hochrisiko-KI-Systeme bestehen nach dem Entwurf insgesamt viele Anforderungen, wobei die Anbieter die meisten dieser Pflichten erfüllen müssen. Sie müssen sicherstellen, dass KI-Systeme der Verordnung entsprechen, dass eine angemessene

⁶⁵ Herbst, ecolex 2023, 49.

⁶⁶ Herbst, ecolex 2023, 49.

Konformitätsbewertung durchgeführt wird und die Systeme vor der ersten Verwendung oder Bereitstellung registriert wurden. Außerdem tragen Sie die Verantwortung für laufende Überwachung sowie Berichterstattungen und notwendige Korrekturmaßnahmen. Nutzer werden für die laufende Nutzung des KI-Systems in die Pflicht genommen und haben sicherzustellen, dass sie die KI-Systeme nur innerhalb der Zulassung verwenden und müssen außerdem etwaige negative Auswirkungen kontrollieren. Importeure, Händler und Bevollmächtigte müssen sicherstellen, dass Konformitätsbewertungen nach der KI-VO durchgeführt wurden und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um Verletzungen der KI-VO vorzubeugen.

Der Entwurf zur KI-VO sieht an nur wenigen Stellen Regelungen zu urheberrechtlichen Fragen vor, und leider gar keine, die eine Zurverfügungstellung von Trainingsdaten honoriert. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die EU mit dem Entwurf der KI-VO bemüht hat, die Europäischen Grundrechte und Werte zu schützen. Eine Regulierung von Trainingsdaten oder eine Zuweisung von Verwertungsmöglichkeiten in Bezug auf die verwendeten Trainingsdaten ist darin jedoch nicht zu erkennen. Ansätze dafür, eine Einbeziehung der datenerzeugenden und am Training der Systeme aktiv beteiligten Nutzer in die Wertschöpfungskette der Datenwirtschaft zu integrieren, sind in diesem Entwurf leider nicht erkennbar.⁶⁷

3. Das Urheberrecht de lege lata

3.1. Herausforderungen des Urheberrechts im 21. Jahrhundert

Das Urheberrecht in seiner historischen und heutigen Ausformung verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele. Einerseits dient es dem Investitionsschutz: Die gesetzlichen Regelungen zum Urheberrecht sollen sicherstellen, dass Menschen, die kreatives geistiges Eigentum wie Bücher, Musik, Kunstwerke, Filme, etc. erschaffen, eine angemessene Belohnung für ihr Wirken erhalten. Das geschieht, indem das Recht geschützt wird, die Verwendung, Verbreitung und Reproduktion dieser Werke zu kontrollieren. Auf diese Weise sollen Urheber dazu ermutigt werden, in die Schaffung neuer eigentümlicher Schöpfungen zu investieren, damit sie Aussicht auf einen wirtschaftlichen Nutzen haben.

⁶⁷ Staudegger, Der Europäische Weg zur Regulierung Künstlicher Intelligenz – wie KI die Rechtswissenschaften fordert, jusIT 2023/2, 9.

Andererseits dient das Urheberrecht der Wahrung von Urheberpersönlichkeitsrechten: Diese beinhalten zum Beispiel das Recht auf Anerkennung als Urheber, das Recht auf Werksintegrität oder das Recht, die Verwendung eines Werkes in bestimmten Kontexten zu kontrollieren.

Die im Jahr 1967 gegründete und seit 1974 als Teilorganisation der Vereinten Nationen bestehende World Intellectual Property Organization (WIPO)⁶⁸ war maßgeblich an der Mitgestaltung des heutigen geistigen Eigentums beteiligt und ist heute noch an der Weiterentwicklung desselben aktiv. Sie hat richtigerweise beobachtet, dass die letzten beiden Jahrzehnte geprägt waren von einer radikalen Entwicklung von Technologie, welche die Art und Weise grundlegend verändert hat, wie wir in einer vernetzten digitalen Welt arbeiten und leben. Dabei haben Spitzentechnologien das Wesen von Wirtschaft und Innovation umgestaltet. Als Beispiele für solche Spitzentechnologien nennt die WIPO einerseits digitale Technologien, wie das Internet der Dinge (IoT), Blockchain, Metaverse, KI, Big Data und Cloud Computing. Darüber hinaus erwähnt sie auch physikalische Technologien wie autonomes Fahren, 3D-Druck, Hardware-Innovationen als auch biologische Technologien wie Gentechnik und die Schaffung von Schnittstellen zwischen menschlichen Gehirnen und Computern.⁶⁹

Daten und immaterielle Güter sind das Fundament unserer neuen digitalisierten Welt. Das heutige System des geistigen Eigentums wurde mit dem Fokus auf menschliches Schaffen, Innovation und zur Förderung der Entwicklung von Technologien geschaffen, die Produktionsprozesse und Handel mit physischen Produkten ermöglichen. Es wurde zu einer Zeit entwickelt, als die Geschwindigkeit der Innovation wesentlich langsamer war als heute. Eine große Frage, die sich heute deshalb stellt, ist, wie die gesetzlichen Rahmenbedingungen des geistigen Eigentums auch im Zeitalter solcher modernen Technologien einerseits Innovation fördern als auch den Persönlichkeitsrechten von Urhebern Rechnung tragen können.⁷⁰

Gerade im Kontext einer urheberrechtlichen Diskussion muss die Frage aufgeworfen werden, ob das starre System, wonach nur eine natürliche Person Urheber eines Werks sein

⁶⁸ <<https://www.wipo.int/about-wipo/en/>> (06.05.2024).

⁶⁹ <https://www.wipo.int/about-ip/en/frontier_technologies/> (06.05.2024).

⁷⁰ <https://www.wipo.int/about-ip/en/frontier_technologies/>.

kann, haltbar ist oder im Kontext der Zeit aufgelockert werden muss. In einer globalisierten Welt, in der fast jeder Mensch Datensätze zur Verfügung stellt, die in weiterer Folge auch oftmals ökonomisch verwertet werden, müssen wir die Frage ernsthaft diskutieren, inwiefern unsere Gemeinschaft als Schöpfer kollektiver Information an den Profiten der modernen Informationsgesellschaft beteiligt werden kann. Das Urheberrecht verfolgt nämlich ganz allgemein das Prinzip, dass die Urheber an den wirtschaftlichen Ergebnissen ihres Schaffens angemessen beteiligt werden sollen.⁷¹ Dafür bedarf es selbstverständlich eines neuen Verständnisses von Urheberschaft.

Die momentane Debatte im Urheberrecht hat im Wesentlichen dort den Ausgangspunkt, wo zwischen von Menschen geschaffenen Erfindungen und Werken und jenen von KI unterschieden werden muss. Menschliche Werke und Erfindungen sind als geistiges Eigentum grundsätzlich geschützt vom Patent-, Urheber-, und Musterschutzrecht. Mittels KI geschaffene Werke und Erfindungen unterliegen grundsätzlich keinem Schutz und haben im Ergebnis keinen Urheber oder Erfinder. Es besteht auch noch keine gänzliche Klarheit darüber, wo die Grenze zwischen menschlicher und maschineller Schöpfung liegt. Offen ist auch noch die Frage eines potenziellen Schutzes des KI-Algorithmus selbst und der für die Anfütterung des Algorithmus verwendeten Trainingsdaten.

Bevor ich im Kapitel 4. Lösungsansätze für ein neues Urheberrecht vorschlage, möchte ich mich im folgenden Abschnitt mit bestehenden urheberrechtlichen Fragen und Problemen auseinandersetzen und hervorheben, dass die momentane österreichische Urheberrechtsordnung keine befriedigende Lösung anbieten kann für im Alltag auftauchende urheberrechtliche Fragen des KI-Einsatzes.

3.2. Fremde Trainingsdaten als Input für KI

Wie verhält es sich mit Daten, die zum Beispiel aus dem Internet gewonnen und ausgelesen werden, um damit KI-Modelle zu trainieren? Käme dabei eine Verletzung von Schutzrechten wie des Urheberrechts in Betracht? Das österreichische Urheberrecht schützt unerlaubte Vervielfältigungen, soweit keine entsprechende Ausnahme greift. Jene Fälle, in denen KI urheberrechtlich geschütztes Material in erkennbarer Form direkt in das Ergebnis

⁷¹ Zemann in Dokalik/Zemann (Hrsg), Urheberrecht⁸ Vor UrhG E5 (Stand 01.10.2022, rdb.at).

hineinkopiert sind eindeutig: Hier wird in den meisten Fällen eine Verletzung von Urheberrecht vorliegen.⁷²

Gemäß § 15 UrhG hat der Urheber das ausschließliche Recht, ein Werk – gleichviel in welchem Verfahren, in welcher Menge oder vorübergehend oder dauerhaft – zu vervielfältigen. Im digitalen Kontext stellt eine Vervielfältigungshandlung und damit eine urheberrechtlich relevante Handlung das Speichern eines Inhalts auf der Festplatte eines Servers („Uploaden“) dar oder auch der Download oder das Streaming digitaler Inhalte, weil dadurch eine Speicherung auf den Geräten der Nutzer erfolgt, sei sie auch nur vorübergehend.⁷³

Wenn zum Beispiel einer KI Bilder als Trainingsdaten zur Verfügung gestellt werden, wirft das die Frage auf, ob in die Rechte der Urheber dieser verwendeten Bilder durch Vervielfältigung eingegriffen wurde. Wenn eine natürliche Person betrachtet wird, und bspw durch ein Museum geht, dann lässt sie die gesehenen Werke auf sich wirken (sog „Werkenuss“), entdeckt Aspekte der Persönlichkeit der Urheber in ihnen, kann die Technik analysieren und diese mit den eigenen künstlerischen Vorstellungen abgleichen.⁷⁴ Ein Erzeugnis des menschlichen Geistes ist zum Beispiel dann eigentümlich, wenn es das Ergebnis schöpferischer Geistestätigkeit ist, das seine Eigenheit, die es von anderen Werken unterscheidet, aus der Persönlichkeit seines Schöpfers empfangen hat. Eine natürliche Person kann nur eine Machart und einen Stil übernehmen. Beide sind vom Urheberrecht nicht geschützt und im Endeffekt kann eine natürliche Person mit Einfluss dieser Inspiration eine neue eigentümliche Schöpfung kreieren, ohne dabei selbst in fremdes Urheberrecht einzudringen. Wenn hingegen eine Software die Daten analysiert, dann speichert und erfasst sie die Details mit absoluter Präzision und geht im Gegensatz zu den Möglichkeiten eines Menschen über Machart und Stil hinaus.

Schwieriger ist jedoch der häufigere Fall, dass urheberrechtlich geschütztes Material in einer Form in das Endergebnis einer KI einfließt, die nicht mehr erkennbar ist. Hier stellt sich nämlich die Frage, ob schon das automatisierte Auslesen und Speichern von Webseiten eine Urheberrechtsverletzung darstellt.

⁷² Riede/Hofer, Illegales Futter für künstliche Intelligenz, Der Standard 2023/06/01.

⁷³ Kresbach in Zankl, Rechtshandbuch der Digitalisierung, Kap 12 Rz 13 (Stand 1.7.2021, rdb.at).

⁷⁴ Ory/Sorge, NJW 2019, 710.

Die DSM-RL⁷⁵, deren erklärtes Ziel es ist, das Urheberrecht der Europäischen Union an die Erfordernisse der digitalen Gesellschaft anzupassen, hat in ihrem Artikel 3, welcher mit der Urheberrechtsnovelle 2021 in innerstaatliches österreichisches Recht umgesetzt wurde, die Grundlage für das sog „Text- und Data Mining“ geschaffen. Dabei handelt es sich um „*eine Technik für die automatisierte Analyse von Texten und Daten in digitaler Form, mit deren Hilfe Informationen unter anderem – aber nicht ausschließlich – über Muster, Trends und Korrelationen gewonnen werden können.*“⁷⁶ Darunter sind bspw Algorithmen zu verstehen, die automatisiert Websites durchsuchen und aufgrund bestimmter Kriterien in großer Menge Daten sammeln (Web Scraping). Typische Anwendungsfälle dieser Technologie reichen vom Zielgruppenmarketing über die Betrugserkennung bis hin zum Training von KI. Beim Text-Mining werden Informationen und Muster aus Textdaten gewonnen, um aus solchen Texten dann schnell relevante Informationen herauszufiltern.⁷⁷

Die neue Regelung des Text- und Data-Mining im § 42h UrhG schuf die Rechtsgrundlage für eine freie Werknutzung für Forschungszwecke, Einrichtungen des Kulturerbes und jedermann für den eigenen Gebrauch, sofern damit keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden. Die Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit des Text- und Data-Mining ist der rechtmäßige Zugang zum entsprechenden Werk. Rechtmäßig ist der Zugang zum Beispiel dann, wenn die das Mining durchführende Person auf frei im Internet zugängliche Werke wie öffentliche Websites zugreift oder wenn der Nutzer über eine entsprechende Lizenz verfügt.⁷⁸

Eine wichtige Bestimmung in diesem Kontext stellt § 42h Abs 4 UrhG dar, wonach Text- und Data-Mining zulässig ist, wenn die Vervielfältigung im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft erfolgt, an der neben der Forschungseinrichtung oder Einrichtung des Kulturerbes auch ein auf Gewinn gerichtetes Unternehmen oder ein sonstiger Dritter beteiligt ist. In dieser Konstellation ist damit bei Beteiligung einer Forschungseinrichtung

⁷⁵ Richtlinie (EU) 2019/790 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl 2019/130.

⁷⁶ Art 2 Abs 2 RL (EU) 2019/130.

⁷⁷ Ciresa, Handbuch Urheberrecht³ (2022), 201-204.

⁷⁸ Ciresa, Urheberrecht³, 201-204.

der Weg für eine kommerzielle Nutzung von im Internet frei zugänglichen Daten geebnet worden.

Die Vorschriften zum Text- und Data-Mining können gemäß § 42h Abs 5 UrhG vertraglich nicht ausgeschlossen werden, außer wenn es sich um eine Privatperson handelt, die keine Forschung betreibt.⁷⁹ Das bedeutet, dass vertragliche Vereinbarungen, mit denen Forschern Text- und Data-Mining untersagt wird, rechtlich unwirksam sind. Privatpersonen dürfen kein Text- und Data-Mining durchführen, wenn die Vervielfältigung ausdrücklich verboten und dieses Verbot auf angemessene Weise durch einen Nutzungsvorbehalt gekennzeichnet ist. Dies gilt insbesondere für online verfügbare Werke, die maschinenlesbar sind. Die Anforderung berücksichtigt die Tatsache, dass Text- und Data- Mining in der Regel automatisiert erfolgt. Der Algorithmus muss daher in der Lage sein, festzustellen, wann ein Werk aufgrund eines Nutzungsvorbehalts vom Mining ausgeschlossen ist. Die Anforderung des maschinenlesbaren Nutzungsvorbehalts gilt nur für online zugängliche Werke. Für analog verfügbare Werke kann der Rechtinhaber einen Vorbehalt auf andere Weise erklären, zum Beispiel durch vertragliche Vereinbarungen oder einseitige Erklärungen. Darüber hinaus müssen Nutzungsvorbehalte für online zugängliche Werke innerhalb der AGB maschinenlesbar sein.⁸⁰

Die Bestimmung über das Text- und Data-Mining geben bestimmten Organisationen im Ergebnis Rechtssicherheit und die Möglichkeit, Trainingsdaten massenhaft und effektiv zu verwerten und damit KI-Algorithmen effizient zu trainieren, ohne damit mit dem geltenden Urheberrecht in Konflikt zu geraten. Die DSM-RL sieht keine Vergütungspflichten zugunsten menschlicher Urheber und Erschaffer dieser Daten vor. Leider ist auch damit eine Chance verpasst worden, menschliche Nutzer für ihr Wirken zu honorieren.

3.3. Das Urheberrecht am Output: die KI-„Schöpfung“

Beim österreichischen Urheberrecht handelt es sich historisch gesehen um ein sog „anthropozentrisches Schutzrecht“⁸¹. Es erfordert dem klaren Gesetzeswortlaut nach ein

⁷⁹ Ciresa, Urheberrecht³, 201-204.

⁸⁰ Ciresa, Urheberrecht³, 201-204.

⁸¹ Specht-Riemenschneider, Urheberrechtlicher Schutz für Algorithmuserzeugnisse? – Phasenmodell de lege lata, Investitionsschutz de lege ferenda?, WRP 2021, 274.

menschliches Wirken. Nach § 1 Abs 1 UrhG handelt es sich bei einem Werk um eine eigentümliche **geistige Schöpfung**. Ein Werk im Sinne des Urheberrechts bedarf einer menschlichen Einflussnahmehandlung in der Gestaltungsphase und eines gewissen Grades an Individualität, einer hinreichenden Eigentümlichkeit. Der Wortlaut „geistige Schöpfung“ indiziert, dass eine solche Schöpfung von einer natürlichen Person stammen muss. Andere Gebilde können nach derzeitigem Verständnis keine geistige Tätigkeit entfalten. Auch bloße Ideen begründen noch keinen Urheberrechtsschutz, sofern sie nicht in einer nach außen wahrnehmbaren Weise manifestiert wurden.⁸²

Es bestehen nach dem heutigen Stand der Technik bereits zahlreiche Möglichkeiten und Werkzeuge vor allem Software, die eine menschliche Gestaltungsentscheidung umsetzen oder dabei helfen. Wo ist also die Grenze zu ziehen zwischen einer persönlichen geistigen Schöpfung, an der ein Urheber einen hinreichenden Beitrag aufweist – also ein Werk ist – oder einem Erzeugnis, das einem Menschen aufgrund eines fehlenden eigentümlichen Beitrags nicht zuzurechnen und damit kein Werk ist? Im Ergebnis wird es auf den Grad der Autonomie einer KI ankommen und eine Einzelfallentscheidung sein, also ob ein Künstler KI gezielt für seine persönliche, geistige Schöpfung einsetzt oder ob ein Techniker im Nachhinein erstaunt erkennen muss, was als Ergebnis herausgekommen ist.⁸³ Auch wenn Computerprogramme noch so intelligent sein mögen, sind sie de lege lata nicht rechtsfähig und damit kann auch der hinter der künstlichen Intelligenz stehende Algorithmus nicht Urheber sein.⁸⁴

Ein weiterer, zu berücksichtigender Aspekt ist noch die Frage nach einer möglichen Urheberschaft des Programmierers der KI. Sind automatisiert generierte Werke völlig vom urheberrechtlichen Schutz ausgeschlossen oder lässt sich das Werk eventuell dem Programmierer der eingesetzten Software zurechnen? Der Programmierer gibt jedenfalls die Rahmenbedingungen vor. Wenn das Programm dann jedoch mit einer gewissen Autonomie vorgeht, liegt es bei einer KI in der Natur der Sache, dass das Ergebnis nicht vorhersehbar ist. Der Programmierer nimmt dann im konkreten Fall keinen Einfluss auf

⁸² Kresbach in Zankl, Rechtshandbuch der Digitalisierung, Kap 12 Rz 5.

⁸³ Ory/Sorge, NJW 2019, 709.

⁸⁴ Zankl, Künstliche Intelligenz und Immaterialgüterrecht bei Computerkunst, ecolex 2019, 244.

das Ergebnis und kann in einem solchen Fall ebenfalls nicht Urheber eines mittels KI erzeugten Werks sein.⁸⁵

4. Möglichkeiten im Urheberrecht de lege ferenda

4.1. Neue Debatten durch technologischen Fortschritt

Moderne Technologien wie zB das Internet der Dinge verfolgen das Ziel, eine Verbindung zwischen der physischen und virtuellen Welt herzustellen. Das beinhaltet die Erfassung von Daten über reale Objekte mithilfe digitaler Werkzeuge, um diese Informationen im Internet verfügbar zu machen. Zur Erreichung dieses Ziels werden kostensparende digitale Dienste und Programme eingesetzt. Diese treffen mehr oder weniger eigenständige Entscheidungen, um einen gewünschten Zustand herzustellen. Das kann rein praktisch bedeuten, dass zB Waschmaschinen fehlendes Waschpulver beim Onlinelieferanten autonom bestellen, eine Heizung sich im Smart Home selbst reguliert oder Entschädigungen autonom abgewickelt werden.⁸⁶

Digitale Systeme werden kontinuierlich effizienter und erreichen immer schneller die gewünschten Zustände mithilfe von KI. Solche Systeme sind mittlerweile dazu in der Lage, in einem bestimmten vorgegebenen Rahmen auch bessere und effizientere Lösung zu erreichen als Menschen. Sie schaffen es mittlerweile sogar Lösungen zu erkennen, die dem Menschen bislang nicht zugänglich waren. Es stellt sich also die Frage, wie viel Mensch noch in der KI steckt oder ob KI bereits eine undurchschaubare Eigendynamik erreicht hat, in der nur noch Reste eines menschlichen Wirkens erkennbar sind.⁸⁷

Angesichts der rasanten Fortschritte der KI-Technologien ist die Frage, wie diese Entwicklungen das Urheberrecht beeinflussen, relevanter denn je. Zur Zeit der Schaffung des modernen Urheberrechtssystems konnten Kunstwerke nur mit menschlichem Einfluss geschaffen werden. Im Zeitalter künstlicher Intelligenz reicht dafür nach intensiver Anfütterung von KI mit Unmengen an Trainingsdaten die Eingabe eines Befehls. Wo bleibt hier das Substrat der Eigentümlichkeit des Werks? Im Bereich des Urheberrechts zeichnet sich schon seit längerer Zeit eine Abkehr vom Urheber ab. Eine geistige Schöpfung eines

⁸⁵ Zankl, ecolex 2019, 246.

⁸⁶ Rabl, The Rise of the Machines – outsmarting the ABGB and everything else?, ecolex 2017, 611.

⁸⁷ Rabl, ecolex 2017, 611.

Textes, der zB durch ChatGPT erstellt wurde, wird regelmäßig nicht mehr vorliegen, weil die Rückführbarkeit auf einen geistigen Schaffungsprozess durch die bedienende Person nicht mehr gegeben ist. Das Schreiben eines simplen Befehls in die Benutzeroberfläche ist den allermeisten Fällen auch nicht eigentlich genug, um eine Urheberschaft zu begründen. Damit entsteht zum ersten Mal in der Menschheitsgeschichte die Täuschung über die Werkscharaktereigenschaft: Die Unterscheidung zwischen eigentümlicher, geistiger Schöpfung oder einer künstlichen Schöpfung durch KI. ML bedroht mit seinen Möglichkeiten und Werkzeugen die klassischen Autoren und damit die Urheberschaft als solche zur Gänze auszuhebeln.⁸⁸

Es gestaltet sich im Ergebnis schwierig, ernsthafte Lösungsansätze von institutioneller Seite zu finden, wie das Urheberrecht sich an die Herausforderungen der rasanten KI-Entwicklung anpassen und dabei gleichzeitig die Interessen von Urhebern schützen kann. Es gibt jedoch Ideen und Entwicklungen, die als Inspiration für Lösungsansätze dienen können und eindeutige Parallelen im Problemkern aufweisen. Überlegungen rund um die sog „Datenwürde“ und das „Traditionelle Wissen“ sollten dazu nicht ausgeklammert werden.

4.2. Die Idee der Datenwürde

Im Zusammenhang mit zukünftigen Verwertungen von Trainingsdaten möchte ich eine wichtige theoretische Überlegung diskutieren; und zwar ob sich eine Verwertung von Daten wie bisher als Kapitalertrag („data as capital“) oder besser als Gegenleistung für eine Mühewaltung („data as labour“) verstehen sollte. Das in der heutigen wirtschaftlichen Praxis vorherrschende und gelebte Konzept „data as capital“ betrachtet und behandelt Daten wie ein natürliches Beiprodukt, das entsteht, wenn Nutzer im Internet surfen, Onlinedienste oder IoT-Geräte in Anspruch nehmen. Wer sich in der digitalen Welt bewegt, wird als Konsument betrachtet. Als gelebte Praxis im Sinne eines „digitalen Gesellschaftsvertrags“ rechtfertigt das momentan vorherrschende System der „kostenlosen“ Dienstleistungen und Nutzung im Austausch gegen kollektive

⁸⁸ Hoeren, „Geistiges Eigentum“ ist tot – lang lebe ChatGPT, MMR 2023, 82.

Datensammlung damit in weiterer Folge die systematische Überwachung und gezielte Bewerbung von Nutzern.⁸⁹

Diesem gegenübergestellt ist das Konzept „data as labour“ bzw jenes der sog „Datenwürde“.⁹⁰ Es fordert, dass die Bereitsteller von Daten wie Personen behandelt werden, die eine Mühewaltung tätigen und dadurch ein Recht auf finanziellen Ausgleich erwerben.⁹¹ Die Überlegung der Datenwürde betrachtet die gemeinschaftliche Zurverfügungstellung von Daten als Arbeit und die fehlende unmittelbare monetäre Kompensation als eine Form von Ausbeutung. In der heutigen digitalen Welt, in der Nutzerdaten als Rohmaterial für die Entwicklung und den Aufbau der meisten digitalen Produkte und Dienstleistungen dienen, steht der Ausschluss der Endnutzer von der Möglichkeit einer Monetarisierung an der Tagesordnung. Der Grund dieser internationalen Entwicklung liegt darin, dass bisher politisch kein nutzerzentrierter Ansatz verfolgt wurde, der ein Kompensationsrecht durch direkte Zahlungen oder die Einrichtung und Zuwendung an Fonds für gemeinnützige Zwecke vorsieht.⁹²

Die Internettirtschaft begann weitgehend als eine durch Risikokapital aufgeheizte Blase, die das primäre Ziel verfolgte, Nutzer zu gewinnen. Unternehmen konzentrierten sich darauf, eine Nutzerbasis aufzubauen, wobei die Frage nach der Möglichkeit einer Erzielung von Einnahmen und damit nachhaltige Geschäftsmodelle zu entwickeln, zweitrangig war. Die „Freie-Software-Bewegung“ kollidierte mit einer gegenkulturellen Strömung im Silicon Valley, die das Ziel verfolgte, dass Informationen frei sein sollen und bei Nutzern die Erwartung weckte, dass digitale Dienste kostenlos angeboten werden sollten. Auf der Suche nach einer Möglichkeit, diese Aktivitäten zu monetarisieren, wandten sich zuerst Google und später auch Facebook der gezielten Werbung von Nutzern zu. Diese gewöhnten sich daran, um im Austausch für kostenlose Dienste Daten preiszugeben. Genau diese Erwartung bestand auch weiter, als der Wert dieser Daten für KI-Dienste anstieg. Bis heute

⁸⁹ Ibarra/Goff/Jimenez-Hernandez/Lanier/Weyl, Should We Treat Data as Labor? Moving beyond “Free”, <<https://www.jstor.org/stable/26452701>> (25.04.2024).

⁹⁰ Lanier, There is no A.I., <<https://www.newyorker.com/science/annals-of-artificial-intelligence/there-is-no-ai>> (25.04.2024).

⁹¹ Shimpi, Right to Monetise Data: A New Opportunity to Address the Tax Challenges of the Digital Economy, in Buriak/Streicher (Hrsg), Tax and Technology (2023), 283.

⁹² Shimpi in Buriak/Streicher, Tax and Technology, 304.

sind sich die wenigsten Nutzer des Werts ihrer Daten bewusst oder der Rolle, die sie bei der Ermöglichung von ML spielen.⁹³

Dieser Gegensatz zwischen „data as capital“ und „data as labour“ lässt sich mE auch im Zusammenhang mit der urheberrechtlichen Anerkennung kollektiver Information als gemeinschaftliche Schöpfungsleistung bzw Mühewaltung im Sinne von Arbeit diskutieren. Denn da gilt der Grundsatz, dass Schöpfer kreativer Werke finanziell an den Gewinnen beteiligt werden müssen, die aus der Nutzung ihrer Werke entstehen. Der Urheber genießt Schutz aus den Überlegungen des Investitionsschutzes und der Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte. Hier ließe sich also analog argumentieren, dass durch den wesentlichen Beitrag der Zurverfügungstellung von Daten eine beträchtliche Investition des Kollektivs getätigt wird, das im Sinne eines Verständnisses von „data as labour“ finanziell abgegolten werden sollte. Der Knackpunkt an dieser Stelle wäre dann natürlich die Tatsache, dass es logischerweise keine kollektiven Persönlichkeitsrechte iSv Urheberpersönlichkeitsrechten geben kann. Dies müsste im Sinne eines Schutzes im Urheberrecht neu definiert und gut argumentiert werden.

4.3. Die WIPO & Traditionelles Wissen

4.3.1. Hintergrund

Die WIPO hat bereits seit längerer Zeit einen Zustand entschleunigter Dynamik erreicht, was sich daran zeigt, dass seit dem Jahr 1996 kaum mehr bedeutende Abkommen dank ihrer Initiative zustande gekommen sind. Seit über 10 Jahren befasst sie sich nun ua mit der Verhandlung eines Abkommens zum Schutz traditionellen Wissens.⁹⁴ Eine genaue Definition des Traditionellen Wissens wurde aufgrund mangelnder Verhandlungserfolge noch nicht festgelegt. Die WIPO definiert es auf ihrer offiziellen Webseite wie folgt: „*Traditional Knowledge (TK) is knowledge, know-how, skills and practices that are developed, sustained and passed on from generation to generation within a community, often forming part of its cultural or spiritual identity.*“⁹⁵ Traditionelles Wissen ist bisher nicht durch herkömmliche Systeme zum Schutz geistigen Eigentums geregelt. Ein Schutz

⁹³ Ibarra/Goff/Jimenez-Hernandez/Lanier/Weyl, Data as Labor, <<https://www.jstor.org/stable/26452701>>.

⁹⁴ Balthasar-Wach/Dokalik/Gamharter/Handig/Hofmarcher/Kucsko in Handig/Hofmarcher/Kucsko, urheber.recht³, Einleitung (Stand 01.08.2023) Rz 51.

⁹⁵ <<https://www.wipo.int/tk/en/tk/>> (06.05.2024).

im Rahmen des Patentsystems ist bspw erst dann möglich, wenn eine Erfindung, also eine technische Innovation vorliegt. Der Schutz des Urheberrechts scheidet aus, weil das Urheberrecht grundsätzlich nur Individuen schützt, die eigentümliche Schöpfungen hervorbringen, jedoch keine Gemeinschaft als solche.

Der Anstoß zur Überlegung von Schutzinstrumenten für Traditionelles Wissen kam aus dem wachsenden Bewusstsein vor allem in Entwicklungsländern, dass die Überlieferung von Kultur und Wissen Kreativität verkörpert und Teil der kulturellen Identität von Gemeinschaften ist. Sie wird als schützenswert angesehen, zumal neue Technologien diese kulturellen Überlieferungen zunehmend anfällig für Ausbeutung und Missbrauch machen.⁹⁶ Eine Einigung im Hinblick auf internationale Schutzinstrumente Traditionellen Wissens konnte bislang nicht erzielt werden, weil vor allem Vertreter von entwickelten Industrienationen befürchten, dass die Gewährung solcher Schutzrechte ein Hemmnis für Innovation darstellt, den öffentlichen Bereich einschränkt und in der Praxis nur schwer umzusetzen sei.⁹⁷

Der Begriff des Schutzes im Rahmen der Diskussion zum Traditionellen Wissen soll sich an den Grundsätzen und Schutzinstrumenten des geistigen Eigentums orientieren. Ziel dieses Schutzes soll sein, dass eine unbefugte oder unangemessene Nutzung des Traditionellen Wissens durch Dritte verhindert und sichergestellt wird, dass geistige Innovation und Kreativität nicht missbräuchlich genutzt werden. Im Hinblick auf die Frage, wie ein solcher Schutz Traditionellen Wissens aussehen soll, unterscheidet die WIPO zwischen positivem und defensivem Schutz. Positiver Schutz soll Schutzrechte am Traditionellen Wissen gewähren und soll Gemeinschaften dabei helfen, Dritte daran zu hindern, sich unrechtmäßig Zugang zu Traditionellem Wissen zu verschaffen oder es zu kommerziellen Zwecken zu nutzen, ohne die Vorteile gerecht zu verteilen. Defensiver Schutz dagegen soll darauf abzielen, den Erwerb von Rechten an Traditionellem Wissen durch Dritte zu verhindern.⁹⁸

4.3.2. Überleitung ins Urheberrecht

⁹⁶ <www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/wipo_pub_tk_2.pdf> (06.05.2024).

⁹⁷ <www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/wipo_pub_tk_1.pdf> (06.05.2024).

⁹⁸ <www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/wipo_pub_tk_3.pdf> (06.05.2024).

Die Überlegung und Entwicklung des Schutzes Traditionellen Wissens ist insofern spannend, als dass sie vor Augen führt, dass eine globale Notwendigkeit des Schutzes kollektiven Wissens besteht und immerhin von der WIPO als Teilorganisation der Vereinten Nationen vorangetrieben wird, die an der Entwicklung des modernen Urheberrechts maßgeblich beteiligt ist. Zentraler Anknüpfungspunkt der Debatte rund um den Schutz Traditionellen Wissens ist der Schutz von kollektiv hervorgebrachtem Wissen durch die Ausbeutung mittels moderner Technologie.

Die aktuellen Möglichkeiten der Verwendung von im Internet frei verfügbaren Daten durch modernste KI-Modelle zeigt immer dringender auf, dass das von der gesamten Gesellschaft geschaffene Datenmaterial durch Online-Aktivität und Konsumverhalten immer effektiver durch einzelne Akteure verwertet werden kann. Gleichzeitig wird dieser riesige Pool an Daten und Information nur bedingt als spezifisch schützenswert betrachtet. Big Data und KI-Firmen können das vorliegende und schier unbegrenzte Wissen ökonomisch verwerten ohne dabei unmittelbar in die Verantwortung genommen werden zu müssen, einen geldwerten Beitrag dafür leisten zu müssen.

In den vorherigen Kapiteln habe ich die Problematik im Zusammenhang mit Schutzmöglichkeiten von Daten erörtert. Ein „Dateneigentum“ lässt sich nach dem geltenden Recht mangels Körperlichkeit wohl nicht begründen. Ein Schutz im Sinne des Datenschutzrechts ist aufgrund dessen primärer Ausrichtung als Grundrechtsschutz nicht ableitbar und systemwidrig. Das Urheberrecht scheint auf den ersten Blick aufgrund der fehlenden Werkseigenschaften einzelner Rohdaten nicht geeignet zu sein, aus deren Verwertung Rechte abzuleiten.

Ich möchte in dem folgenden Kapitel prüfen, ob das Urheberrecht – mit einer notwendigen Modifikation – den richtigen Ort für einen potentiellen Schutz gesellschaftlicher Daten darstellt und das Problem der mangelnden gesellschaftlichen Partizipation an Daten lösen kann. Denn das Urheberrecht kann – vielleicht auch nur auf den zweiten Blick – mit einer sinnvollen Modifikation eine Lösung für die *de lege lata* nicht gegebene Verwertungsmöglichkeit von Daten bieten, ohne aber gleichzeitig dessen tragende Prinzipien aufzugeben: den Investitionsschutz und die Wahrung von Urheberpersönlichkeitsrechten.

4.4. Das Konzept der elektronischen Person

4.4.1. Hintergrund

Seit längerer Zeit wird sowohl in der Politik als auch Rechtswissenschaft diskutiert, ob Systemen wie KI eine eigene Rechtspersönlichkeit als digitale Rechtssubjekte zukommen soll. Die Vorstellung einer solchen digitalen Rechtspersönlichkeit ist bereits so alt wie die der KI selbst: Bereits in den vielzitierten und in der Populärkultur bekannten „Robotergesetzen“ von Isaac Asimov aus dem Jahr 1950 wurden Roboter als eigenständige Rechtssubjekte betrachtet, die Träger von Rechten und Pflichten sind und nicht etwa nur die Menschen, die sie bauen oder verwenden.⁹⁹

Das Europäische Parlament hat in einem Bericht¹⁰⁰ des Jahres 2017 die EU-Kommission dazu aufgefordert, Maßnahmen zur Einführung einer sog. „elektronischen Person“ (ePerson) zu prüfen. Gegenstand dessen sollte die Schaffung eines "speziellen rechtlichen Status für Roboter sein, damit zumindest für die ausgeklügeltesten autonomen Roboter ein Status als elektronische Person festgelegt werden könnte, die für den Ausgleich sämtlicher von ihr verursachten Schäden verantwortlich wäre, sowie möglicherweise die Anwendung einer elektronischen Persönlichkeit auf Fälle, in denen Roboter eigenständige Entscheidungen treffen oder anderweitig auf unabhängige Weise mit Dritten interagieren.“¹⁰¹ Unter einer solchen ePerson ist im Endeffekt das künstlich-intelligente digitale System zu verstehen, das einer natürlichen und/oder juristischen Person gleichgestellt wird.¹⁰²

Im Endeffekt wurde dieser Vorschlag des Europäischen Parlaments hinsichtlich der ePerson von der Europäischen Kommission nie aufgegriffen¹⁰³ und mit großer Mehrheit in der Literatur auch abgelehnt, dies auch mit überzeugenden Argumenten hinsichtlich der (nicht gegebenen) zivilrechtlichen Haftungsproblematik. Jedoch ist diese Diskussion im Hinblick

⁹⁹ Riehm, Nein zur ePerson!, RDI 2020, 42.

¹⁰⁰ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik, ABI 2017/252, <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52017IP0051>>

¹⁰¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik, ABI 2017/252, Abs 59 lit f, <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52017IP0051>>

¹⁰² Rabl, ecolex 2017, 612.

¹⁰³ Riehm, RDI 2020, 42.

auf die bereits zuvor aufgeworfenen Probleme und Überlegungen im Urheberrecht nicht tot, sondern aktueller denn je. Bevor ich auf die Anwendungsmöglichkeit im Urheberrecht eingehe, möchte ich die wesentlichsten Diskussionspunkte zur ePerson im Zivilrecht kurz darstellen.

4.4.2. Die „Verantwortungslücke“ beim Einsatz autonomer KI

Kern der Rechtsfähigkeit und damit eines Subjekts ist die Möglichkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein und über ein Vermögen besitzen zu können. Die Diskussion um die Zuerkennung einer zivilrechtlichen Rechtsfähigkeit hat dort den Ausgangspunkt, wo KI-Systeme häufig menschenähnlich – also als autonom handelnd – dargestellt werden. Der wesentliche Grund für die Forderung nach einer Anerkennung einer Rechtspersönlichkeit autonomer Agenten liegt in der Befürchtung, dass sonst andernfalls eine sog. „Verantwortungslücke“ besteht. Die Frage nach einer Verantwortungslücke soll prüfen, ob durch den Einsatz von KI eine klare Zuweisung eines Vertragspartners möglich ist und ob bei entstandenen Schäden durch eine KI überhaupt ein Haftungsregime greift. Sowohl für das Vertrags- als auch Haftungsrecht wird diese Befürchtung geäußert.¹⁰⁴

KI-Systeme sind bereits in der Lage immer weiter zu lernen, was eine Unvorhersehbarkeit ihres Verhaltens zur Folge hat. Betreiber eines KI-Systems haben im Falle eines autonom handelnden Systems also keine volle Kontrolle mehr über deren Verhalten.¹⁰⁵ Die Fragen, die sich hier also stellen sind einerseits, wem das Verhalten einer autonomen KI zuzurechnen ist und wer für von einer KI verursachte Schäden haften muss. In Zusammenhang stellt sich natürlich auch die Frage, ob eine ePerson überhaupt notwendig ist, um diese Fragen befriedigend zu lösen.

4.4.3. Zurechnung des Verhaltens einer KI – Notwendigkeit einer ePerson?

Aus einer vertragsrechtlichen Sicht stellt sich die Frage, wem das Handeln von KI zuzuordnen ist. Eine solche kauft zB autonom Waschpulver für seinen Nutzer also den Vertretenen, ohne dass der Nutzer eine tatsächliche Verwendung für dieses hat und diesem

¹⁰⁴ Forster/Rieder, Roboter als Rechtssubjekte – Der Streit um die E-Person, Juridica International 2021, 33.

¹⁰⁵ Riehm, RDI 2020, 42.

entsteht dadurch ein Schaden. Wer ist hier überhaupt Vertragspartner, die autonome KI oder die dahinterstehende Person? Die dahinterstehende Person hat diesen Willen niemals explizit gefasst. Die autonome KI hat keine Rechtsfähigkeit und kann somit kein Vertragspartner sein. Insofern wird in der Literatur diskutiert, ob die Einführung einer ePerson dieses Problem lösen kann. Zuvor sollten jedoch noch die Möglichkeiten des geltenden Rechts diskutiert werden.

Weil Softwareagenten hier selbst „Willenserklärungen“ abgeben, die autonom gefasst werden, stellt sich die Frage, ob die Regelungen zum Stellvertretungsrecht hier anzuwenden sind. Softwareagenten sind de lege lata jedoch nicht rechtsfähig und können dadurch keine Willenserklärungen abgeben.¹⁰⁶ Insofern scheidet eine direkte Stellvertretung hier aus.

Als weiterer Ansatz lässt sich eine Zurechnung der KI als Bote vorbringen, womit im Ergebnis die Erklärung der dahinterstehenden Person zugerechnet werden soll. Die KI soll hier als Überbringer des vom Vertretenen geäußerten Willens betrachtet werden. Das entscheidende Gegenargument ist hier jedoch, dass ein Bote eine Erklärung übermittelt. In diesem Fall wird jedoch faktisch keine vom Vertretenen geäußerte Erklärung übermittelt, sondern die Kaufentscheidung wird „autonom“ von der KI getroffen. Diese Konstruktion setzt also voraus, dass dem Erklärungsempfänger die autonome Erzeugung der Erklärung durch die KI nicht erkennbar war, was regelmäßig nicht der Fall ist.¹⁰⁷ Insofern scheidet hier auch eine Zurechnung als Bote aus.

Am überzeugendsten ist hier mE der Ansatz, dass in der Erklärung der KI eine solche des Verwenders oder Nutzers desselben zu sehen ist, also dem Nutzer diese als eigene Erklärung zuzurechnen ist. Der Nutzer fasst immerhin den eigenen Willen, sich einer solchen KI und damit dieser Art der Übermittlung zu bedienen. Insofern lässt sich daraus auch ableiten, dass der Nutzer den erforderlichen Rechtsfolgewillen zumindest implizit bejaht hat. Jemand, der von einer technischen Anwendung einen Nutzen zieht, muss es sich eben auch gefallen lassen, dass ihm punktuell ungünstige Entscheidungen zugerechnet

¹⁰⁶ *Zöchling-Jud* in Forgo/Zöchling-Jud, Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand, 142.

¹⁰⁷ *Zöchling-Jud* in Forgo/Zöchling-Jud, Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand, 143.

werden. Der Benutzer einer KI schafft gegenüber dem Erklärungsempfänger ein berechtigtes Vertrauen, dass jener an die abgegebene Erklärung gebunden sein möchte.¹⁰⁸

Im Ergebnis können Erklärungen einer KI also zurecht so behandelt werden, als hätte der dahinterstehende Nutzer sie selbst abgegeben. Und damit ist im Ergebnis eine Konstruktion mittels ePerson zum Schließen einer Verantwortungslücke hinsichtlich einer vertraglichen Verhaltenszurechnung nicht erforderlich.

4.4.4. Haftung für Schäden einer KI – Die ePerson als Heilsbringerin?

Im Kontext der Haftung für mögliche Schäden, die durch autonome KI-System verursacht werden, gibt es nach geltendem Recht Schwierigkeiten bei der Zuordnung der Haftung zu einer bestimmten Person und dem Nachweis der Kausalität zwischen der Handlung, die den Schaden verursacht hat und dem eingetretenen Schaden. KI-Produkte bestehen außerdem oft aus einer Kombination von Hardware und Software und je nach Gestaltung und Anwendungsbereich könnten verschiedene Akteure aufgrund der komplexen Arbeitsteilung für die Haftung in Frage kommen. Eine klare Zuordnung ist also oft nicht zweifelsfrei gegeben und damit besteht ein sog „Aufspaltungsrisiko“ für diejenigen, die diese Technologie verwenden.¹⁰⁹ Wenn KI-Systeme wie autonome Hilfspersonen behandelt werden und ihr Verhalten nicht mehr den Betreibern zugerechnet wird, dann entstehe eine Notwendigkeit einer Eigenhaftung des KI-Systems. Dies wiederum setzt die Rechtsfähigkeit des KI-Systems und die Existenz eines Haftungsfonds voraus. Es stellt sich an dieser Stelle also die Vorfrage, ob die Einführung einer ePerson notwendig ist, um Haftungsprobleme von KI-Systemen zu lösen.

Nach der Regelung des § 1313a ABGB – einer der zentralen Normen des vertraglichen Schadenersatzrechts – haftet ein Auftragnehmer für das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen, deren er sich zur Erfüllung bedient hat, wie für sein eigenes. Für den Fall, dass eine KI eingesetzt wird und einen Schaden verursacht, liegt somit das Problem vor, dass ein solcher autonomer Agent *de lege lata* keine Rechtspersönlichkeit hat und somit das Problem besteht, dass für einen von einer KI verursachten Schaden niemand haftet.

¹⁰⁸ Zöchling-Jud in Forgo/Zöchling-Jud, Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand, 144.

¹⁰⁹ Reinisch, Künstliche Intelligenz – Haftungsfragen 4.0 und weitere zivilrechtliche Überlegungen zu autonomen Systemen, ÖJZ 2019, 302.

Wenn der Betreiber anstelle des KI-Systems menschliche Arbeitskräfte einsetzen würde, dann läge auch eine Haftung der Hilfspersonen vor.¹¹⁰

Auch bei der außervertraglichen Zurechnung von fremdem Verhalten nach § 1315 ABGB würden die Betreiber des KI-Systems nur dann haften, wenn sie sich einer untüchtigen oder wissentlich gefährlichen Person zur Besorgung der Angelegenheiten bedient haben. Genauso wie bei der Erfüllungsgehilfenhaftung bedarf es einer Rechtsperson zwecks Inanspruchnahme. Nach dem Verschuldensprinzip haftet der Betreiber nur dann, wenn ihm selbst eine Verkehrspflichtverletzung im Hinblick auf die Überwachung oder Abwehr der von diesem ausgehenden Gefahren nachgewiesen werden kann. Je stärker sich KI entwickelt, desto unvorhersehbarer wird sie und damit scheidet eine Verkehrspflichtverletzung mit immer größerer Wahrscheinlichkeit aus.¹¹¹

Ein weiterer Ansatz zur Abfederung des Aufspaltungsrisikos wäre eine Klarstellung im Produkthaftungsgesetz (PHG). Die Produkthaftung ist die zwingende, verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers gegenüber jedermann für die Gefährlichkeit seiner Produkte. Die Haftung besteht gemäß § 4 PHG nur für Produkte, also bewegliche körperliche Sachen.¹¹² Aus momentaner Sicht fällt Software nicht unter den Produktbegriff des § 4 PHG. Die europäische Kommission hat in Bezug auf dieses Problem bereits erste Schritte eingeleitet und einen Vorschlag¹¹³ für eine Richtlinie über KI-Haftung und einen Entwurf über eine neue Produkthaftungsrichtlinie¹¹⁴ veröffentlicht. Der Produktbegriff soll laut Entwurf zur Produkthaftungsrichtlinie auf Software und digitale Produktionsdateien einschließlich KI-Systeme ausgeweitet werden und damit im Ergebnis eine Klarstellung dazu bringen, dass es sich bei Software um eine „bewegliche Sache“ und damit um ein Produkt im Sinne des § 4 PHG handelt.

Die RL über KI-Haftung soll zwei wesentliche Neuerungen bringen. Einerseits soll eine widerlegbare Kausalitätsvermutung für Schäden normiert werden, die durch eine

¹¹⁰ Riehm, RDI 2020, 43.

¹¹¹ Riehm, RDI 2020, 43.

¹¹² Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁶ (2019), 366.

¹¹³ Vorschlag für eine RL des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung), KOM (2022) 496 endg.

¹¹⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haftung für fehlerhafte Produkte, KOM (2022) 495 endg.

Sorgfaltswidrigkeit eines Anbieters oder Nutzers eines KI-Systems durch dieses entstehen. Außerdem können Kläger von Anbietern und Nutzern nach der KI-VO gerichtlich die Offenlegung von Beweismitteln verlangen. Kläger können durch die beiden Neuerungen damit im Ergebnis viel leichter einen Kausalzusammenhang zwischen einer Verletzung der KI-VO und dem dadurch eingetretenen Schaden beweisen, ohne dabei ein hohes Kostenrisiko für komplexe technische Gutachten tragen zu müssen.¹¹⁵

Im Ergebnis ist die „Haftungslücke“ mit der Umsetzung dieser EU-Regularien somit geschlossen und das „Aufspaltungsrisiko“ mit der Zuweisung der Verantwortung an den Hersteller damit geregelt. Die Einführung einer ePerson ist im Hinblick auf die Lösung von Zurechnungs- und Haftungsprobleme daher nicht zwingend notwendig.

4.4.5. Diskussion zum Wesen einer ePerson als Rechtssubjekt im Zivilrecht

In der Literatur wird zur Schließung der oben beschriebenen Verantwortungslücke zum Teil auch vorgeschlagen, KI-Systeme de lege ferenda mit einer Rechtsfähigkeit auszustatten. Als eine solche ePerson soll sie über eigenes Vermögen verfügen und selbst Trägerin von Rechten und Pflichten sein. Außerdem soll sie anstelle ihrer Betreiber für ihr eigenes Verhalten haften. Von einem zivilrechtlichen Standpunkt aus betrachtet besteht nämlich die grundlegende Funktion der Schaffung eines Rechtssubjekts darin, die Trennung verschiedener Vermögensmassen zu bewirken. Eine solche digitale Rechtspersönlichkeit müsste folglich mit einem eigenen Haftungsvermögen ausgestattet sein, denn ohne Haftungsmasse ist eine Eigenhaftung der KI sinnlos. Im konkreten Fall der Schaffung einer ePerson und Anerkennung einer Rechtspersönlichkeit werden die natürlichen Personen, die KI betreiben, von der Haftung für die Folgen des Handelns dieser Entität befreit. Im Ergebnis hätte die KI als ePerson Rechte und Pflichten sowie Aktiva und Passiva. Ein solches Haftungsmodell dient dazu, das Eingehen von Risiken zu fördern, was gesamtwirtschaftlich wünschenswert erscheint.¹¹⁶

Die Anerkennung als rechtsfähiges Subjekt setzt auch eine Identifizierbarkeit voraus, denn jedes Rechtssubjekt muss nach außen als solches wahrnehmbar sein. Eine solche

¹¹⁵ Herbst, ecolex 2023, 49.

¹¹⁶ Riehm, RDI 2020, 44.

Unterscheidung erfolgt einerseits auf einer formellen Ebene, also die Identifikation eines bestimmten Subjekts und die Abgrenzung von anderen Subjekten. Andererseits erfolgt diese Unterscheidung auf materieller Ebene, indem KI-Systeme von anderen nicht rechtsfähigen Programmen oder Geräten unterschieden werden.¹¹⁷

KI-Systeme könnten als Fahrzeuge oder Roboter zwar eine konkrete Verkörperung besitzen, aber es bestehen hier Abgrenzungsschwierigkeiten, wenn in einem Gerät mehrere autonome Systeme aktiv sind oder wenn sich zum Beispiel mehrere autonome Roboter zu vernetzten Schwärmen zusammenschließen. Bei KI-Systemen ohne Verkörperung wie zB ChatGPT ist eine solche körperliche Zuweisung ausgeschlossen, weil solche Algorithmen nicht einer konkreten Hardware zugeordnet werden können. Das formelle Abgrenzungsproblem ließe sich zB mit einem Register nach dem Vorbild des Gesellschaftsrechts lösen. Gerade wegen der Dynamik im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung von KI-Systemen würde sich hier die dezentral organisierte Blockchaintechnologie anbieten, die jedem System ihr eigenes „wallet“ für ihr Vermögen zuordnen könnte. Mit Eintragung eines autonomen KI-Systems in der Blockchain würde damit ein konstitutiver Akt getätigter werden, der den Betreibern die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung bietet.¹¹⁸

Auf der materiellen Ebene sind zuerst solche Systeme zu identifizieren, die einen ausreichenden Grad an Autonomie aufweisen, um eine eigene Rechtsfähigkeit zuzuerkennen. Im Falle solcher Algorithmen, bei denen es sich im Grunde genommen um einfache „Wenn-Dann-Anweisungen“ handelt, gibt es keine „Verantwortungslücke“ und damit keine Notwendigkeit zur Zuerkennung einer Rechtspersönlichkeit. Hier stellt sich ebenfalls die Frage, ab welchem Punkt ein System autonom genug ist und ob das Register selbst prüfen kann, ob die Voraussetzung vorliegt. Dies müsste dann in der Praxis noch genau bestimmt werden.¹¹⁹

Eine zentrale Frage für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit von KI-Systemen ist jene nach dem sog „Überlebenswillen“ desselben. Rechtsfähige Subjekte zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine Eigendynamik besitzen, wirtschaftlich „überleben“ zu wollen. Die

¹¹⁷ Riehm, RDI 2020, 45.

¹¹⁸ Riehm, RDI 2020, 45.

¹¹⁹ Riehm, RDI 2020, 45.

Steuerung durch das Vertrags- und Haftungsrecht funktioniert nur deshalb, weil alle Rechtssubjekte dem Wesen nach eine Gemeinsamkeit im Streben darin haben, ihr Vermögen nicht verlieren zu wollen. Im Ergebnis werden rechtlich aufgestellte Verhaltensregeln dann auch grundsätzlich befolgt, um finanzielle Konsequenzen zu vermeiden. Wem ein finanzieller Verlust gleichgültig ist, ist für juristische Steuerungsmechanismen in der Praxis weniger empfänglich. Rechtssubjekte, die kein Interesse an in ihrem wirtschaftlichen Überleben haben, sind für andere Marktteilnehmer unberechenbar und stellen ein Risiko für den Rechtsverkehr dar. Kein KI-System verfügt jedoch über einen „natürlichen“ Überlebenswillen, denn es ist grundsätzlich – außer es wird explizit darauf programmiert – indifferent gegenüber seinem Vermögen. Es ist aus heutiger Sicht noch schleierhaft, wie im Rahmen eines Registrierungsverfahrens versichert werden soll, dass eine KI über einen solchen wirtschaftlichen Überlebenswillen verfügen und auch dauerhaft behalten soll.¹²⁰

Im Falle einer Einführung und Anerkennung eines Rechtsstatus wäre auch noch die Frage zu beantworten, ob und in welcher Höhe solche ePersonen mit Stammkapital auszustatten sind. Im Gegensatz zu juristischen Personen könnte dieses jedoch nicht produktiv eingesetzt werden, sondern stünde ausschließlich als Haftungsfonds zur Verfügung. Sinnvoller wäre, für solche Systeme im Gegensatz zu einem Haftungsfonds die Notwendigkeit einer Haftpflichtversicherung vorzusehen. Im Endeffekt geht es bei der Diskussion also nicht um die Schaffung eines eigenen Vermögens, sondern vielmehr um die Implementierung eines Versicherungsmodells.¹²¹ Diesfalls könnte wiederum eine solche Haftpflichtversicherung direkt beim Betreiber angesiedelt werden und für diesen eine verschuldensunabhängige Haftung für von der KI verursachte Schäden vorgesehen werden. Diesfalls wäre eine Haftung und damit Rechtsfähigkeit des Systems selbst nicht mehr erforderlich.¹²²

4.5. Die elektronische Person im Urheberrecht

4.5.1. Chance einer Anwendung im Urheberrecht?

¹²⁰ Riehm, RDI 2020, 46.

¹²¹ Zöchling-Jud in Forgo/Zöchling-Jud, Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand, 141.

¹²² Riehm, RDI 2020, 46.

Die Ausführungen zum Konzept der elektronischen Person im vorigen Kapitel 4.4. zeigen wesentliche Schwächen und überzeugende Gegenargumente speziell im Zivilrecht auf, die eine Umsetzung dieser Idee im Endergebnis verhindert haben. Doch es gibt einen möglichen Anwendungsfall, der die Einführung einer ePerson opportun macht und vor allem auch die bereits zuvor angestoßene Problematik der ungerechten Verwertung von Trainingsdaten lösen kann; die Einführung einer die Allgemeinheit repräsentierenden ePerson im Urheberrecht.

Erzeugnisse autonomer KI sind urheberrechtlich de lege lata nicht geschützt und somit gemeinfrei. Damit entgeht der Allgemeinheit ein großes Potential an Verwertungsmöglichkeiten und das Urheberrecht als solches verliert immer mehr seine Daseinsberechtigung, wenn menschliche Investition sich aufgrund des Konkurrenzdrucks von Seiten moderner KI-Anwendungen wirtschaftlich weniger rentiert. Denn wenn eine KI-Anwendung per Knopfdruck zB hochwertige Kunst erzeugen kann, dann gibt es mit wachsendem technologischem Fortschritt von ML graduell weniger bis gar keine Anreize mehr, menschliche Schöpfungen zu verwenden, für deren Nutzung Lizenzen gezahlt werden müssten. In direkter Konkurrenz dazu könnten nämlich kosten- und gemeinfreie KI-Werke verwendet werden.

Im April 2023 hat ein Zusammenschluss deutscher Urheber, ausübender Künstler und Inhaber verschiedenster sonstiger Urheberrechte im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme einen kollektiven Ruf nach Schutz vor generativer KI gestartet.¹²³ Im Kern warnen sie davor, dass KI-generierte Erzeugnisse ins gesellschaftliche Leben eingreifen und ein Kontrollverlust bevorsteht, sofern keine regulativen Maßnahmen durchgesetzt werden. Kritik üben sie insbesondere an einer verpassten Chance, mittels AI-Act generative KI wirkungsvoll zu regulieren und eine gerechte Vergütung von Urhebern für die ungefragte Nutzung des Trainingsmaterials sicherzustellen.

Eine denkbare Möglichkeit diesem Problem entgegenzuwirken wäre mE die Zuerkennung einer die Allgemeinheit repräsentierenden Urheberschaft für autonome KI. De lege ferenda ließe sich im Urheberrecht die Zuerkennung einer Urheberschaft von KI als ePerson neben jene natürlicher Personen diskutieren, indem KI ein eigener Rechtsstatus als ePerson

¹²³ <<https://urheber.info/diskurs/ruf-nach-schutz-vor-generativer-ki>> (06.05.2024).

zuerkannt wird. Wenn eine KI als ePerson Urheberin eines per Knopfdruck generierten Kunstwerks wird, dann gibt es theoretisch auch eine klare Zuweisung von Urheberschaft. De lege lata ist dies nicht möglich, weil – wie bereits ausgeführt – eine eigentümliche geistige Schöpfung nach § 1 UrhG ein menschliches Wirken voraussetzt. Sofern also ein KI-Output die Schwelle einer „eigentümlichen Schöpfung“ überschreitet, ließe sich dadurch das entstandene Werk einer ePerson zuordnen. Der Maßstab der Eigentümlichkeit wäre dabei nach wie vor wie bei einem menschlichen Werk zu ziehen. Jedoch handelt es sich bei dieser Schöpfung dann um eine „eigentümliche **künstliche** Schöpfung auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst“. Hilfreich ist an dieser Stelle auch, dass der Entwurf der KI-VO die entscheidende Transparenzpflicht vorsieht, dass generative KI-Systeme den Output desselben als künstliche erzeugt kennzeichnen muss.¹²⁴

Die ePerson wäre in diesem Zusammenhang ein notwendiges Konstrukt, um mittelbar das kollektive gesellschaftliche Wissen durch frei verfügbare Datensätze zu repräsentieren. Außerdem kann ein solches Konstrukt ein effektives Auffangbecken darstellen für alle Werke, die nicht von Menschen iSd § 1 Abs 1 UrhG geschaffen wurden, jedoch über eine ausgeprägte Eigentümlichkeit verfügen.

4.5.2. Die Kompensationslücke

Als Grund für die Einführung eines solchen Konstrukts ließe sich ähnlich der Verantwortungslücke im Zivilrecht eine „Kompensationslücke“ im Urheberrecht diskutieren. Aus der Perspektive des Schutzes von traditionellem Wissen und der Wahrung der Datenwürde aller beitragender Menschen zum Hervorbringen eines KI-Werks ließe sich eine ePerson als notwendiges Konstrukt argumentieren. Denn einerseits scheidet eine natürliche Person als Urheberin eines solchen Werks de lege lata aus. Andererseits ist auch eine Urheberschaft juristischer Personen abzulehnen, weil sie über keine Form von Intelligenz oder Kreativität verfügt und auch dem Wesen nach nicht dazu geeignet ist, eine solche darzustellen.

¹²⁴ Art 52 Abs 1, KOM (2021) 0106 endg.

Das momentane Urheberrecht ist jedenfalls nicht in der Lage, Urheber vor der Verdrängung durch KI zu schützen und andererseits menschlichen Beitrag zur Schaffung künstlicher Werke finanziell zu honorieren. Damit es im 21. Jahrhundert seine Daseinsberechtigung nicht zu verlieren droht, ist die Einführung einer elektronischen Person eine angedachte Option, um diese Kompensationslücke kleiner zu machen.

4.5.3. Die (Teil-)Rechtsfähigkeit einer ePerson

Grundsätzlich können nur rechtsfähige Personen Träger von Rechten und Pflichten sein. Denn nur wer rechtsfähig ist, kann zB Eigentümer oder Schuldner sein und am Geschäftsverkehr teilnehmen. Jedenfalls rechtsfähig sind alle natürlichen und juristischen Personen.¹²⁵

Interessant in diesem Zusammenhang ist die Überlegung, autonomen Systemen wie KI keine „volle Rechtsfähigkeit“ wie zB Menschen oder Kapitalgesellschaften, sondern lediglich sog „Teilrechtsfähigkeit“¹²⁶ zuzugestehen. Demnach würden ePersonen nicht Träger von allen Rechten und Pflichten sein, sondern es käme im konkret angedachten Kontext nur darauf, dass sie Forderungen geltend machen kann. Eine volle Rechtsfähigkeit, wie jene natürlicher oder juristischer Personen, wäre nicht notwendig. Das Wesen einer Rechtsperson hat nämlich im Kern den primären Zweck, ihr ein Vermögen zuzuordnen¹²⁷ und damit die Trennung verschiedener Vermögensmassen zu bewirken.¹²⁸ Es besteht im angedachten Anwendungsfall keine solche Notwendigkeit, die ePerson mit einem Stammkapital als Haftungsfonds auszustatten, weil sie keine vertraglichen oder gesetzlichen Verbindlichkeiten eingehen soll. Ihr alleiniger Zweck besteht darin, Forderungen aus der Schaffung künstlicher Werke geltend zu machen, um diese dann an die Erzeuger der Daten weiterzuleiten. Insofern muss einer solchen ePerson im Urheberrecht kein Stammkapital zugewiesen, kein Versicherungsmodell für etwaige Haftungen implementiert werden und es ist auch keine Diskussion über einen etwaigen Überlebenswillen anzustellen, wie im Falle voller Rechtsfähigkeit.

¹²⁵ Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁶, 18.

¹²⁶ Linke, Die elektronische Person, MMR 2021, 203.

¹²⁷ Hanzl/Reinisch, Rechtsfähigkeit von KI, in Hanzl/Pelzmann/Schragl (Hrsg), Handbuch Digitalisierung (2021), 483-496.

¹²⁸ Riehm, RDI 2020, 45.

Sofern alle KI-Werke sich derselben ePerson zuordnen lassen, besteht auch keine Notwendigkeit einer materiellen oder formellen Identifizierbarkeit wie in 4.4.4. erläutert. Denn wenn jedes eigentümliche Werk entweder einer natürlichen oder künstlichen Schöpfung zuzuordnen ist, dann ist Urheber eines Werks entweder die klar identifizierbare natürliche Person oder als Auffangbecken die ePerson. Zurechnungsobjekt wäre hier alleinig das Werk. Somit kann es im Ergebnis egal sein, ob es zB mittels ChatGPT, Dall-E oder MidJourney geschaffen wurde.

4.5.4. Die Aufwertung des Menschen als Urheber

Jede Nutzung von KI geschaffenen Werken ließe sich durch die Einführung einer ePerson dem Urheberrecht unterwerfen und damit kann die Nutzung solcher Werke auch einen urheberrechtlichen Tatbestand erfüllen. Eine urheberrechtliche Vervielfältigung zB kann im Ergebnis auf eine Pflicht zur Zahlung eines entsprechenden Entgelts im Sinne eines Verwertungsrechts nach § 14 UrhG hinauslaufen. Dies führt dann im Endeffekt dazu, dass KI-Werke nicht mehr kostenlos verwendet werden können bzw nicht mehr unbedingt erschwinglicher sind als geistige Schöpfungen. Die Entscheidung, KI-Werke zu verwenden, soll dadurch nicht mehr so leichtfertig getroffen werden und falls sie getroffen wird, dann soll die Allgemeinheit durch das Anzapfen frei verfügbaren Wissens monetär abgegolten werden.

Doch an wen soll eine solche Zahlung geleistet werden? Wie kann sie handlungsfähig sein?
Wer repräsentiert diese ePerson und wer übernimmt dessen Rechteverfolgung?

4.6. Die Schaffung einer europäischen Verwertungsgesellschaft

4.6.1. Grundsätzliches

Das UrhG geht davon aus, dass Urheber und Leistungsschutzberechtigte ein Recht darauf haben, an den wirtschaftlichen Ergebnissen ihres Schaffens angemessen beteiligt zu werden. Dieser Beteiligung und praktischen Durchsetzung dient die Schaffung von Verwertungsgesellschaften.¹²⁹ Gemäß § 2 Z 1 VerwGesG ist eine Verwertungsgesellschaft

¹²⁹ Ciresa, Urheberrecht³, 372.

„eine Organisation, die a) ausschließlich oder hauptsächlich darauf gerichtet ist, in gesammelter Form und im Interesse mehrerer Rechteinhaber Rechte an Werken und verwandte Schutzrechte auf Grundlage einer gesetzlichen oder vertraglichen Berechtigung wahrzunehmen, und b) im Eigentum von Rechteinhabern oder Einrichtungen, die Rechteinhaber vertreten, steht oder von Rechteinhabern oder deren Einrichtungen beherrscht wird oder nicht auf Gewinn gerichtet ist.“.

Es handelt sich bei Verwertungsgesellschaften um Organisationen, die urheberrechtliche Verwertungsrechte gegenüber einem breiten Nutzerpublikum wahrnehmen. Sie sind wirtschaftliche Mediatoren zwischen Urhebern und Rechteinhabern auf der einen und den Nutzern auf der anderen Seite. Sie vergeben Nutzungsbewilligungen durch standardisierte Bedingungen und schaffen dadurch wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeiten. Denn weltweite Überprüfungen und Geltendmachung von Werknutzungen sind für einzelne Urheber nahezu unmöglich. Verwertungsgesellschaften treten daher stellvertretend für Rechteinhaber auf und handeln in deren Interesse.¹³⁰

Zwischen Verwertungsgesellschaften und den urheberrechtlich Berechtigten wird ein Treuhandverhältnis etabliert. Die Verwertungsgesellschaft erhält vom Bezugsberechtigten das Recht der treuhändigen Wahrnehmung seiner Rechte und der Einhebung allfälliger Vergütungsansprüche an bereits geschaffenen und auch an künftigen Werken. Diese Rechtewahrnehmung ist als ausschließliches Werknutzungsrecht ausgeformt, damit Urheber bzw Leistungsschutzberechtigte über die der Verwertungsgesellschaft durch den Wahrnehmungsvertrag eingeräumten Rechte selbst nicht noch einmal rechtswirksam verfügen können. Bei diesen Wahrnehmungsverträgen mit Verwertungsgesellschaften handelt es sich um standardisierte Formularverträge, die für den Fall der potentiellen Rechteverletzung eine treuhändige Übertragung aller Rechte der Bezugsberechtigten vorsehen. Verwertungsgesellschaften können somit gegen rechtswidrige Nutzungen dieser Werke im eigenen Namen gerichtlich vorgehen.¹³¹

Verwertungsgesellschaften erteilen in weiterer Folge Nutzern mittels sog Einzelverträge Werknutzungsbewilligung gegen Bezahlung eines tarifmäßigen Entgelts. Diese

¹³⁰ *Milchrahm*, Verwertungsgesellschaften, in Pfeffer/Rauter, Handbuch Kunstrecht² (Stand 15.01.2020).

¹³¹ *Ciresa*, Urheberrecht³, 373.

Einzelverträge wiederum werden auf Grundlage sog Gesamtverträge abgeschlossen. Verwertungsgesellschaften unterliegen zwar grundsätzlich einem Kontrahierungszwang, jedoch haben sie das Recht, einem Interessenten die Nutzung verweigern, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe bestehen. Verwertungsgesellschaften unterliegen einem staatlichen Zulassungsverfahren (Wahrnehmungsgenehmigung) und ihr Tätigkeiten werden durch eine eigene Aufsichtsbehörde überwacht.¹³²

4.6.2. Eine eigene Verwertungsgesellschaft für die elektronische Person

Die soeben beschriebene Organisationsform von Verwertungsgesellschaften ist ein in Europa bewährtes Konstrukt, um die Interessen von Rechteinhabern wahrzunehmen. Wenn die Urheberschaft von KI im Sinne einer ePerson anerkannt ist, dann ließen sich solche Verwertungsgesellschaften auch bestens einsetzen, um Forderungen und urheberrechtliche Verwertungsrechte aus künstlichen Schöpfungen durchzusetzen.

Wenn zum Beispiel eine natürliche oder juristische Person ein von einer KI generiertes Bild oder einen ausgeklügelten Text verwertet oder vervielfältigt, dann setzt sie einen urheberrechtlich relevanten Tatbestand. Die ePerson wird Urheberin dieses Werks und die Verwertungsgesellschaft muss folglich – ex lege – die urheberrechtlichen Rechte der ePerson wahrnehmen. Damit fungiert die Verwertungsgesellschaft quasi als Organ der ePerson, die durch sie handlungsfähig wird. Es ließe sich auch die Überlegung anstellen, eine solche Verwertungsgesellschaft auf EU-Ebene zu organisieren, denn auf diese Weise ließen sich die Forderungen effektiver durchsetzen, als auf einzelstaatlicher Ebene.

Die Verwertungsgesellschaft nimmt die Verwertungsrechte der ePerson wahr und leitet – abzüglich der notwendigen Verwaltungskosten für die Betreibung dieser Verwertungsgesellschaft – die Erlöse aus der Verwertung zB an Organisationen weiter, die im Bereich Kunst und Kultur gemeinnützig tätig sind oder trägt zur Subventionierung von Forschung im sozialen Interesse bei. Über die genaue Zweckwidmung des dabei angesammelten Vermögens sollte jedenfalls ein demokratisches Gremium entscheiden.

¹³² Ciresa, Urheberrecht³, 373.

Im Ergebnis ließen sich durch dieses Konstrukt kollektive Interessen – dargestellt als ePerson – urheberrechtlich anerkennen. In weiterer Folge ist die Nutzung von KI-Werken dann nicht mehr automatisch urheberfrei, sondern Vergütungsansprüche müssten, wie oftmals de facto bei menschlichen Schöpfungen, an eine Verwertungsgesellschaft geleistet werden. Dadurch gibt es keinen automatischen Anreiz mehr, KI-Werke zu verwenden und diese menschlichen Werken vorzuziehen. Der menschliche Urheber und dessen Kreativität versinkt nicht weiter unaufhaltsam in die Bedeutungslosigkeit. Er erfährt damit wieder eine notwendige Aufwertung. Das entscheidende Ergebnis eines solchen Konstrukts wäre darüber hinaus die Anerkennung menschlichen Schaffens im Sinne des Konzepts der Datenwürde und die monetäre Zuwendung an die Zivilgesellschaft in Form einer die Gemeinschaft repräsentierenden Organisation.

5. Zusammenfassung

Durch das Aufkommen moderner KI-Technologien stellen sich viele Fragen im Zusammenhang mit der Verwertung von Trainingsdaten. Daten als solche unterliegen nicht dem sachenrechtlichen Schutz wie jenem des Eigentums. Eine Verwertung von Daten gewährt nach der momentanen Rechtsordnung kein Verwertungsrecht für jene, die diese Daten erzeugen und zur Verfügung stellen: allen Menschen, die daran beteiligt sind.

Die europäische Union hat in den letzten Jahren viele Rechtsakte umgesetzt und plant weitere Entwicklungen hinsichtlich des Zugangs zu Daten, der Regulierung von KI und zum Schutz personenbezogener Daten. Eine Berücksichtigung der Nutzer von IoT-Geräten, des Internets oder von KI-Anwendungen im Sinne eines Rechts auf monetäre Kompensation für den faktischen Beitrag an deren Entwicklung ist anscheinend nicht geplant und auch nicht erwünscht. Und das obwohl die Datenwirtschaft massiv an Bedeutung gewinnt und schwindelerregende Umsätze generiert.

Das Urheberrecht anerkennt eigentümliche geistige Schöpfungen, also menschliche Werke. Schöpfungen von KI wird kein eigener urheberrechtlicher Status zuerkannt, denn *de lege lata* kann nur eine natürliche Person Urheberin eines Werks sein. Gleichzeitig wird das Internet mit KI-Werken überflutet und menschliche Urheber sind sich immer stärker einer Konkurrenz zu kostenfreien und frei verfügbaren Werken ausgesetzt.

Die Überlegung der Einführung einer ePerson ins Urheberrecht soll dieses Dilemma auflösen. Im Zivilrecht hat die Rechtswissenschaft die Einführung eines Rechtsstatus für KI diskutiert, um Probleme rund um die Zurechnung von Willenserklärungen und Haftungsfragen zu lösen. Jedoch hat die Mehrheit der Lehre eine solche ePerson einhellig abgelehnt, weil es einer Verleihung eines Rechtsstatus nicht bedürfe, um die „Verantwortungslücke“ zu schließen.

Die Einführung einer „teilrechtsfähigen“ ePerson im Urheberrecht kann das Problem einer Verteilungsgerechtigkeit und damit die „Kompensationslücke“ mildern, indem einer ePerson eine Urheberschaft zugewiesen wird an Werken die zwar eigentlich genug sind, jedoch keinem unmittelbaren menschlichen Schaffensprozess zugrunde liegen. Diese die Gemeinschaft repräsentierende und als Urheberin auftretende ePerson soll durch eine Verwertungsgesellschaft treuhändig vertreten werden. Die Erlöse der Verwertungsgesellschaft sollen gemeinnützigen Zwecken zufließen und damit das Kollektiv für die Zurverfügungstellung von Daten honorieren.

6. Abstract

Gegenstand dieser Arbeit ist die Überlegung, eine elektronische Person im Urheberrecht zu etablieren, um dadurch eine gerechtere Verwertung von Trainingsdaten zu gewährleisten. Eine Untersuchung des geltenden Rechts ergibt einerseits, dass keine kollektiven Verwertungsrechte von Daten existieren. Denn Menschen, die Daten erzeugen, haben kein grundsätzliches Anrecht auf Kompensation. Andererseits steht das geltende Urheberrecht vor der Herausforderung im Umgang mit der Revolution künstlicher Intelligenz. Zum ersten Mal in der Menschheitsgeschichte müssen „Werke“ nicht mehr ausschließlich von Menschenhand geschaffen werden. Damit ist die Stellung der menschlichen Urheberschaft infrage gestellt. Die Einführung einer elektronischen Person im Urheberrecht und die Schaffung einer Verwertungsgesellschaft soll bewirken, dass ein kollektives Verwertungsrecht für Daten etabliert wird. Außerdem soll dadurch die Stellung des Menschen als Urheber gewahrt werden.

In englischer Version:

The aim of this paper is to consider establishing an electronic person in intellectual property law that would ensure fairer monetization of training data. An examination of current law shows, on one hand, that there is no collective monetization right on data. This is because people who generate data have no fundamental right to compensation. On the other hand, current intellectual property law is currently facing the challenge of dealing with the artificial intelligence revolution. For the first time in human history, “creations” no longer have to be produced exclusively by human hand. This calls into question the status of human creatorship. Introducing an electronic person within intellectual property law and creating a collecting society might establish a collective exploitation right on data. This also intends to safeguard the position of human beings as originators.

7. Literaturverzeichnis

Handbücher/Kommentare/Festschriften:

Balthasar-Wach/Dokalik/Gamharter/Handig/Hofmarcher/Kucska in
Handig/Hofmarcher/Kucska, urheber.recht³, Einleitung (Stand 01.08.2023) Rz 51.

Ciresa, Handbuch Urheberrecht³ (2022), 201-204, 372-373.

Dan-Rottensteiner, Machine-Learning-Technologien und Immaterialgüterrechte, in
Hanzl/Pelzmann/Schragl (Hrsg), Handbuch Digitalisierung (2021), 547-554, 576.

Forgo/Zöchling-Jud, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im
digitalen Zeitalter (2018), 20. ÖJT Band II/1, 141-144, 351-387.

Hanzl/Reinisch, Rechtsfähigkeit von KI, in Hanzl/Pelzmann/Schragl (Hrsg), Handbuch
Digitalisierung (2021), 483-496.

Koehler; Daten, in Leupold/Wiebe/Glossner (Hrsg), IT-Recht⁴ (2021), Rz. 1-7.

Kresbach, Intellectual Property im digitalen Zeitalter, in Zankl (Hrsg), Rechtshandbuch
der Digitalisierung, Rz 5, 13 (Stand 1.7.2021, rdb.at).

Milchrahm, Verwertungsgesellschaften, in Pfeffer/Rauter, Handbuch Kunstrecht² (Stand
15.01.2020).

Minihold in Ifsits/Minihold/Roubik, Haftungsfragen beim Einsatz künstlicher Intelligenz
(2020), 100, 132-137.

Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁶ (2019), 18, 366.

Rungg/Buchroithner, Data Ownership, in Binder Grösswang (Hrsg), Digital Law² (2020),
139.

Shimpi, Right to Monetise Data: A New Opportunity to Address the Tax Challenges of the Digital Economy in Buriak/Streicher (Hrsg), Tax and Technology (2023), 283, 304.

Staudegger, „Dateneigentum“ Licht und Schatten österreichischer Zivilrechtsdogmatik am Beispiel des Eigentums an unkörperlichen Sachen, in FS Peter Mader, Faber/Janisch (2022) 321, 340.

Thiel in Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV⁷⁸, Art 338 AEUV Rz 47-51 (2023).

Zankl, Künstliche Intelligenz, in Zankl (Hrsg), Rechtshandbuch der Digitalisierung, Rz. 2 (Stand 1.7.2021, rdb.at).

Zemann in Dokalik/Zemann (Hrsg), Urheberrecht⁸ Vor UrhG E5 (Stand 01.10.2022, rdb.at).

Zitierte Artikel aus Fachzeitschriften:

Baumgartner/Brunnbauer/Cross, Anforderungen der DSGVO an den Einsatz von Künstlicher Intelligenz, MMR 2023, 543-544.

Ensthaler, Industrie 4.0 und die Berechtigung an Daten, NJW 2016, 3474.

Forster/Rieder, Roboter als Rechtssubjekte – Der Streit um die E-Person, Juridica International 2021, 33.

Heinzke, Data Act: Ein neuer Baustein des europäischen Datenrechts, GRUR-Prax 2023, 154-156.

Heinzke/Herbers/Kraus, Datenzugangsansprüche nach dem Data Act, BB 2024, 649.

Herbst, KI-Verordnung – die Regulierung Künstlicher Intelligenz. Wie plant die EU, zukünftig die Verwendung von Künstlicher Intelligenz zu regulieren und wie wird sich dies praktisch auswirken? ecolex 2023, 49.

Hoeren, “Geistiges Eigentum” ist tot – lang lebe ChatGPT, MMR 2023, 82.

Horstmann, KI-VO und Datenschutz: Überblick und ausgewählte Fragen, ZD-Aktuell 2024, 01580.

Knyrim/Urban, DGA, DMA, SDA, DA, AI-Act, EHDS – ein Überblick über die europäische Datenstrategie (Teil I), Dako 2023, 57.

Kornmeier/Baranowski, Das Eigentum an Daten – Zugang statt Zuordnung, BB 2019, 1220.

Linke, Die elektronische Person, MMR 2021, 203.

Ory/Sorge, Schöpfung durch Künstliche Intelligenz?, NJW 2019, 709-710.

Palmstorfer, Chance oder Risiko? Europas rechtliche Antwort auf die Herausforderungen Künstlicher Intelligenz, ZÖR 2023, 269-273.

Podszun/Pfeifer, Datenzugang nach dem EU Data Act: Der Entwurf der Europäischen Kommission, GRUR 2022, 953.

Rabl, The Rise of the Machines – outsmarting the ABGB and everything else?, ecolex 2017, 611.

Reinisch, Künstliche Intelligenz – Haftungsfragen 4.0 und weitere zivilrechtliche Überlegungen zu autonomen Systemen, ÖJZ 2019, 302.

Riehm, Nein zur ePerson!, RDI 2020, 42-46.

Schippel, Datenlizenzen – Ausgestaltungsmittel der wertvollsten Ressource der Welt, WRP 2021, 1521.

Specht-Riemenschneider, Urheberrechtlicher Schutz für Algorithmuserzeugnisse? – Phasenmodell de lege lata, Investitionsschutz de lege ferenda?, WRP 2021, 274.

Staudegger, Der Europäische Weg zur Regulierung Künstlicher Intelligenz – wie KI die Rechtswissenschaften fordert, jusIT 2023/2, 9.

Zankl, Künstliche Intelligenz und Immateriogüterrecht bei Computerkunst, ecolex 2019, 244.

Online Quellen (chronologisch geordnet nach Abrufdatum):

Riede/Hofer, Illegales Futter für künstliche Intelligenz, Der Standard 2023/06/01.

Ibarra/Goff/Jimenez-Hernandez/Lanier/Weyl, Should We Treat Data as Labor? Moving beyond “Free”, <<https://www.jstor.org/stable/26452701>> (25.04.2024).

Lanier, There is no A.I., <<https://www.newyorker.com/science/annals-of-artificial-intelligence/there-is-no-ai>> (25.04.2024).

Hu, ChatGPT sets record for fastest-growing user base, <<https://www.reuters.com/technology/chatgpt-sets-record-fastest-growing-user-base-analyst-note-2023-02-01/>> (05.05.2014).

Rouse, Was sind Trainingsdaten?, <<https://www.techopedia.com/de/definition/trainingsdaten>> (05.05.2024).

<<https://forschungsdaten.info/themen/rechte-und-pflichten/text-und-data-mining/>> (06.05.2024).

Woger, Data Ownership – Keine Eigentumsrechte an Daten, <<https://www.cmshs-bloggt.de/tmc/data-ownership-dateneigentum/>> (06.05.2024).

Salewski, KI vs. Urheberrecht: FAQ zu urheberrechtlichen Problemen bei der Verwertung von KI-Werken, <https://www.it-recht-kanzlei.de/ki-werke-verwertung-probleme-urheberrecht.html#abschnitt_22> (06.05.2024).

<<https://forschungsdaten.info/themen/rechte-und-pflichten/text-und-data-mining/>> (06.05.2024).

<https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/european-data-strategy_de> (06.05.2024).

Benedikt, Die Datenstrategie der EU: Das müssen Sie wissen, <<https://www.datenschutz-praxis.de/datenschutzbeauftragte/die-datenstrategie-der-eu-das-muessen-sie-wissen/>> (06.05.2024).

<<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/data-governance-act-explained>> (06.05.2024).

<https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_22_5793> (06.05.2024).

<<https://www.wipo.int/about-wipo/en/>> (06.05.2024).

<https://www.wipo.int/about-ip/en/frontier_technologies/> (06.05.2024).

<<https://www.wipo.int/tk/en/tk/>> (06.05.2024).

<www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/wipo_pub_tk_1.pdf> (06.05.2024).

<www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/wipo_pub_tk_2.pdf> (06.05.2024).

<www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/wipo_pub_tk_3.pdf> (06.05.2024).

<<https://urheber.info/diskurs/ruf-nach-schutz-vor-generativer-ki>> (06.05.2024).